



REGIERUNG DER OBERPFALZ

Höhere Landesplanungsbehörde

Landesplanerische Beurteilung

für das Vorhaben

Errichtung einer Ortsumfahrung für das
Städtedreieck Burglengenfeld / Maxhütte-Haidhof / Teublitz

Aktenzeichen: ROP-SG24-8314.52-2-13-71

Regensburg, den 11.01.2023

Inhaltsübersicht

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	3
B.	Gegenstand und Ablauf des Verfahrens	5
I.	Beschreibung des untersuchten Vorhabens (lt. Projektunterlagen)	5
II.	Angewandtes Verfahren	6
III.	Beteiligte und Einbeziehung der Öffentlichkeit	7
1.	Träger öffentlicher Belange und weitere Beteiligte	7
2.	Einbeziehung der Öffentlichkeit	9
C.	Begründung der landesplanerischen Beurteilung	10
I.	Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung und sonstiger überörtlicher Gesichtspunkte	10
1.	Überfachliche Belange der Raumordnung: Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit, Klimawandel, Wettbewerbsfähigkeit	10
2.	Fachliche Belange der Raumordnung: Verkehr	15
3.	Fachliche Belange der Raumordnung: Gewerbliche Wirtschaft (inkl. Rohstoffe)	20
4.	Fachliche Belange der Raumordnung: Siedlungswesen und Denkmalpflege	24
5.	Fachliche Belange der Raumordnung: Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei	26
6.	Fachliche Belange der Raumordnung: Umweltrelevante Schutzgüter	31
II.	Raumordnerische Gesamtabwägung	46
D.	Abschließende Hinweise	51

Anhang: Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Die Varianten A, C und D sind nicht raumverträglich.

Die Variante B steht bei Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßgaben in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Maßgaben:

1. Betroffene Bodendenkmäler sind in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege entsprechend der denkmalrechtlichen Vorschriften zu behandeln.
2. Bei der Feintrassierung ist darauf zu achten, dass die vom Vorhaben betroffenen Siedlungen und ihr Umfeld möglichst wenig beeinträchtigt werden.
3. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen.
4. Um eine ökonomische Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen, sind bei der Trassenplanung bestehende Flurstücksgrenzen soweit möglich zu berücksichtigen.
5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst nicht auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzunehmen.
6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind soweit möglich multifunktional anzulegen, d.h. artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung und sonstige Ausgleichsbedürfnisse sind möglichst auf ein und derselben Fläche zu realisieren.
7. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Feuchtlebensräume sind möglichst in der Nähe von Gewässern anzulegen.
8. Baumaßnahmen und die örtliche Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung und der Naturschutzverwaltung durchzuführen.
9. Die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Waldfläche ist auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Das forstwirtschaftliche Wegesystem ist möglichst zu erhalten.
10. Unvermeidbare Rodungen von Wald sind grundsätzlich durch funktional wirksame Ersatzaufforstungen mit mindestens dem Faktor 1 auszugleichen. Baumaßnahmen und waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung durchzuführen. Falls die Maßnahmen zugleich der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen, ist auch die Naturschutzverwaltung zu beteiligen.
11. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Im Rahmen der Detailplanung ist eine möglichst geländeangepasste Trassierung mit landschaftsbildverträglichen Brückenbauwerken auszuarbeiten. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist mittels einer Visualisierung darzustellen, wie sich die Brückenbauwerke in die Landschaft einfügen.
12. Bei unvermeidbaren Eingriffen in ökologisch hochwertige Landschaftsräume ist sicherzustellen, dass deren Funktion und Durchlässigkeit erhalten bleiben.

13. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind fachlich zu bewerten und durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden fachlich festzulegen. Erfolgt die Anlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, so ist gleichzeitig die Landwirtschaftsverwaltung frühzeitig in die Planungen einzubinden.
14. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände) müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen und bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre volle Wirksamkeit entfalten. Falls trotz hoher Erfolgsaussichten Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen verbleiben, ist ein entsprechendes Risikomanagement vorzusehen.
15. Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitate geschützter Arten) sind im Rahmen der Feintrassierung soweit wie möglich zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbundes gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird.
16. Eingriffe in grundwasserbeeinflusste Böden sind im Rahmen der Feintrassierung soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Anforderungen des Boden- und Grundwasserschutzes sind bei Planung, Bauausführung und Betrieb der Straße und deren Entwässerungsanlagen zu beachten.
17. Eine frühzeitige Abstimmung in der Ausführungsplanung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und für Streckenabschnitte in Einzugsgebieten der Wasserversorgung zusätzlich mit dem jeweiligen Betreiber der betroffenen Wassergewinnungsanlage ist durchzuführen.
18. Bei der Straßenentwässerung ist durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.
19. Die lärmbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf Siedlungsgebiete sind soweit zu minimieren, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes möglichst vermieden werden. Die Schallschutzmaßnahmen sind möglichst an die Belange des Orts- und Landschaftsbildes anzupassen.

Hinweis: Die von den weiteren Beteiligten – insbesondere von den Trägern der technischen Infrastruktur über den Straßenbau – hinaus hervorgebrachten Hinweise wurden geprüft. Sie sind allerdings aufgrund ihres Charakters erst für das anschließende Planfeststellungsverfahren von Relevanz.

B. Gegenstand und Ablauf des Verfahrens

I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens (lt. Projektunterlagen)

Die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz bilden zusammen das so genannte Städtedreieck. Aufgrund seiner Lage zwischen dem Mittelzentrum Schwandorf und dem Regionalzentrum Regensburg verzeichnet das Städtedreieck seit Jahren eine dynamische Entwicklung, die mit einer regen Siedlungstätigkeit und einer stetigen Zunahme des Verkehrsaufkommens einhergeht.

Die drei Städte haben einen „Zweckverband zur Planung und Errichtung der Ortsumfahrung Städtedreieck“ gegründet. Ziel der zu errichtenden Ortsumfahrung ist es, die Ortszentren der Städte vom Durchgangsverkehr der Staatsstraße 2397 zu entlasten.

Für die Trasse der Ortsumfahrung wurden vier Hauptvarianten und elf Untervarianten entwickelt. Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung sind allerdings nur die vier Hauptvarianten. Sämtliche Trassenvarianten stellen eine Fortführung der Ortsumfahrung von Burglengenfeld in nordöstlicher Richtung zur Staatsstraße St 2397 nördlich von Teublitz dar.

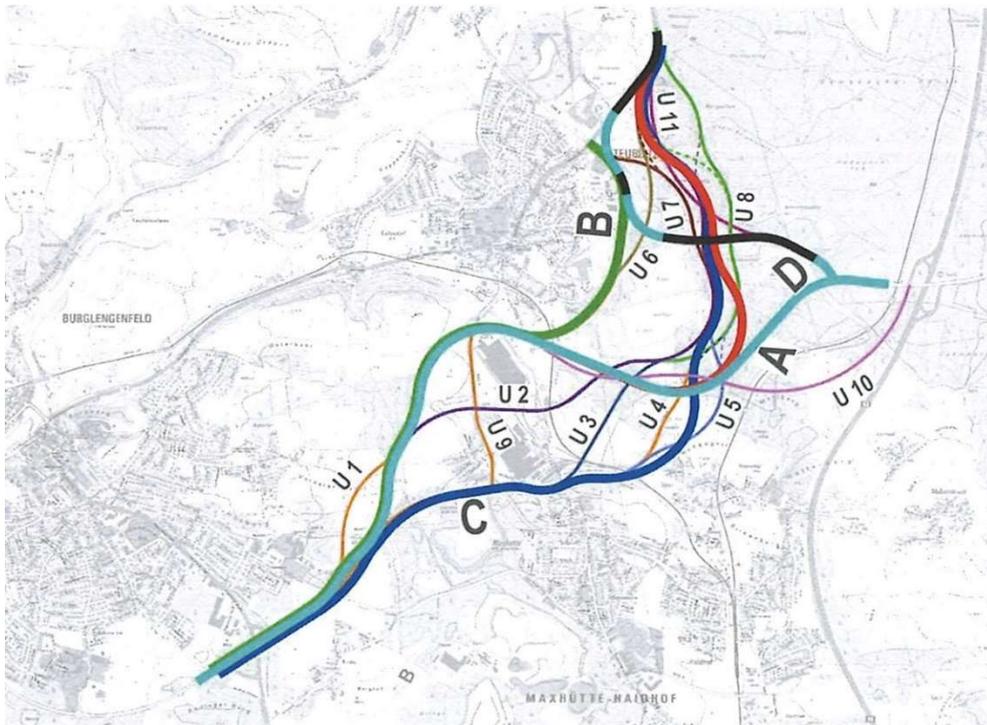


Abbildung: Variantenübersicht

Variante A

Die Variante A verläuft in Verlängerung der Ortsumfahrung von Burglengenfeld zunächst in nordöstlicher Richtung bis auf Höhe des Weilers Haugshöhe, um anschließend stärker nach Norden zu schwenken. In diesem Abschnitt umfährt die Trasse die Hugo-Geiger-Siedlung westlich, um anschließend die Engstelle zwischen dem südlichen Stadtrand von Teublitz und dem

Industriegebiet „Läpple“ zu passieren. Im weiteren Verlauf umgeht die Variante A das Eselweihergebiet, quert das Waldgebiet Lehmholz, um zwischen dem Eselweihergebiet und den Krometzwinkelteichen die Kreisstraße SAD 1 zu kreuzen, die die Verbindung zwischen der Stadt Teublitz und der Anschlussstelle „Teublitz“ der Bundesautobahn A 93 darstellt. Die Variante A wird über die SAD 1 hinaus weitergeführt, durchschneidet das Waldgebiet Rosnerschlag und bindet nordöstlich von Teublitz an die Staatsstraße St 2397 an. Die Variante A stellt eine nahezu komplette Neutrassierung dar. Mit einer Länge von 7.550 m ist sie am längsten.

Variante B

Die Variante B verläuft ausgehend von Burglengenfeld zunächst auf derselben Trasse wie die Variante A. Auf Höhe der Schwedenschanze östlich des Industriegebiets Läpple weicht die Trasse von der Variante A ab, um in nördlicher Richtung direkt auf die SAD 1 zuzusteuern. Die Trasse verläuft in diesem Abschnitt zwischen dem östlichen Stadtrand von Teublitz und dem Eselweihergebiet. Dabei werden Gewässer des Eselweiherkomplexes direkt gequert. Nach der Kreuzung mit der SAD 1 nimmt die Trasse die Kreisstraße auf, um beim weiter nördlich gelegenen Kreisverkehr an die St 2397 anzubinden. Die Trasse der Variante B ist mit 5.190 m am kürzesten.

Variante C

Die Trasse C verläuft als einzige Variante südlich des Industriegebiets Läpple und tangiert damit das Gebiet der Stadt Maxhütte-Haidhof in stärkerem Maße. Sie schwenkt auf Höhe des Weilers Haugshöhe in östlicher Richtung ab und passiert die Engstelle zwischen dem Industriegebiet und dem nördlichen Stadtrand von Maxhütte-Haidhof. Im weiteren Verlauf quert die Trasse das Industriegleis Burglengenfeld – Haidhof, um nach dem Lehenhaus in nördlicher Richtung zu schwenken. Die Trasse passiert das Eselweihergebiet östlich und kreuzt die SAD 1 etwas weiter westlich als die Variante A, um nordöstlich von Teublitz an die St 2397 anzubinden. Die Variante C, die ebenfalls nahezu komplett neutrassiert wird, hat eine Länge von 6.690 m.

Variante D

Die Variante D folgt bis auf Höhe der Tegelgrube südlich des Eselweihergebiets der Trasse der Variante A. Anschließend orientiert sie sich weiter in nordöstlicher Richtung, um westlich der BAB-Anschlussstelle „Teublitz“ an die SAD 1 anzubinden. Im weiteren Verlauf nimmt sie die bestehende Trasse der SAD 1 bis zur Anbindung an die St 2397 auf. Die Trasse der Variante D ist 6.290 m lang (ausschließlicher Umfang der Neutrassierung).

II. Angewandtes Verfahren

Nach entsprechender Prüfung durch die Höhere Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz handelt es sich bei der geplanten Ortsumfahrung gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit. Somit ist gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG im Vorfeld der Entscheidung über

die Zulässigkeit des Vorhabens eine Überprüfung der Raumverträglichkeit in Form eines Raumordnungsverfahrens erforderlich.

Die Einstufung als erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben gründet auf mehreren Aspekten:

- Dem Vorhandensein mehrerer Trassenalternativen mit Längen zwischen 5,2 km und 7,6 km,
- der Betroffenheit von mehreren Kommunen sowie
- der Betroffenheit zahlreicher Belange, darunter insbesondere Naturschutz, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naherholung, Rohstoffgewinnung, Verkehr und Immissionsschutz.

Nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen durch den Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße im Städtedreieck am 29.09.2021 hat die Regierung der Oberpfalz als Höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 27.10.2021 das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Die beteiligten Fachstellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.12.2021 aufgefordert. Einige Anträge auf Fristverlängerung sind bei der Höheren Landesplanungsbehörde eingegangen. Die letzte Stellungnahme wurde am 20.01.2022 der Höheren Landesplanungsbehörde vorgelegt.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass das Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten behandelt, d.h. insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Detailfragen des Vorhabens sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Verfahrens, sie bleiben nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Das Ergebnis der Anhörung ist im Anhang zusammengefasst.

III. Beteiligte und Einbeziehung der Öffentlichkeit

1. Träger öffentlicher Belange und weitere Beteiligte

Die Höhere Landesplanungsbehörde hat gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG die nachfolgenden Stellen beteiligt:

- Landkreis Schwandorf
- Landratsamt Schwandorf

- Stadt Burglengenfeld
- Stadt Maxhütte-Haidhof
- Stadt Teublitz
- Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Arbeitsgemeinschaft bayerischer Rohtongruben e.V.
- Bayer. Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V.
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V.
- Bayer. Staatsforsten AöR
- Bayer. Waldbesitzerverband e.V.
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern – Landesfachgeschäftsstelle
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau
- Deutsche Bahn AG, Immobilien GmbH
- Deutsche Bahn Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Süd, Regensburg
- Eisenbahn-Bundesamt
- Energienetze Bayern GmbH
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- Fachberater für Fischer bei beim Bezirk Oberpfalz
- Fernstraßenbundesamt
- Fischereiverband Oberpfalz e.V.
- Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz
- Immobilien Freistaat Bayern
- Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Landesfachgeschäftsstelle
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Oberpfälzer Waldverein – Hauptverein
- PLEdoc GmbH
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Bayern e.V.

- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Telefonica Germany GmbH
- Tourismusverband Ostbayern e.V.
- Verband der Bayer. Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Verband Wohneigentum – Landesverband Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Fachstellen der Regierung der Oberpfalz:
 - SG 31 – Straßenbau
 - SG 34 – Städtebau
 - SG 50 – Technischer Umweltschutz
 - SG 51 – Naturschutz
 - SG 52 – Wasserwirtschaft
 - SG 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

2. Einbeziehung der Öffentlichkeit

Gemäß Art. 25 Abs. 4 Nr. 6 BayLplG war die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dazu wurden die beteiligten Städte gebeten, je ein Druckexemplar der Verfahrensunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Gleichzeitig wurden sie gebeten, darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen auch auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz in digitaler Form eingesehen werden können. Ort und Zeit der Auslegung waren vorher ortsüblich bekanntzumachen. Im Rahmen der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auslegung keine formelle Beteiligung zur Wahrnehmung von Rechtspositionen einzelner Bürger darstellt (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren blieb dadurch unberührt.

Daneben war eine direkte Äußerung gegenüber der Regierung der Oberpfalz möglich.

Die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz wurden gebeten, die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Auslegung unverzüglich der Regierung der Oberpfalz als Höherer Landesplanungsbehörde zuzuleiten. Eigene Stellungnahmen seitens der drei Städte gingen nicht ein.

Die wesentlichen Inhalte der bei den Kommunen sowie direkt bei der Höheren Landesplanungsbehörde eingegangenen Äußerungen sind im Anhang zusammengefasst.

C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung und sonstiger überörtlicher Gesichtspunkte

Der Zweck eines Raumordnungsverfahrens ist es,

- festzustellen, ob ein erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt sowie
- zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).

Maßstab für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung (Art. 24 Abs. 2 BayLplG), d.h. neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Art. 6 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) (RP 6) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung müssen im Rahmen des gesamten normativen Systems der Raumordnung gesehen, entsprechend interpretiert bzw. ausgelegt und auf den konkreten Einzelfall angewendet werden. Erst im Rahmen einer bilanzierten Gesamtbetrachtung aller einschlägigen Ziele und Grundsätze sowie der sonstigen betroffenen fachlichen Belange lässt sich ermitteln, ob ein Vorhaben raumverträglich ist oder nicht.

In den nachfolgenden Abschnitten werden jeweils zunächst die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung (Bayerisches Landesplanungsgesetz, Landesentwicklungsprogramm Bayern, Regionalplan Region Oberpfalz-Nord) als Maßstab der Beurteilung angeführt. Daran schließt sich eine Beurteilung des Vorhabens anhand dieser Erfordernisse sowie weiterer betroffener Gesichtspunkte an. In die Beurteilung fließen auch die Äußerungen der im Anhörungsverfahren gehörten Stellen ein. Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung für die einzelnen Trassenvarianten eingestellt.

1. Überfachliche Belange der Raumordnung: Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit, Klimawandel, Wettbewerbsfähigkeit

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und

langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG)

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. ((Z) 1.1.1 LEP)

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. ((Z) 1.1.2 LEP)

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. ((Z) 1.1.2 LEP)

Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. ((G) 1.1.2 LEP)

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. ((G) 1.1.3 LEP)

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- *die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,*
- *[...]*
- *den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. ((G) 1.3.1 LEP)*

Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. ((G) 1.3.2 LEP)

Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden. ((G) 1.4.1 (LEP))

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. ((G) 2.2.5 LEP)*

Die Region Oberpfalz-Nord soll in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass eine hohe Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden. Grundlage dafür ist eine ökologisch, ökonomisch und sozial tragfähige Entwicklung der Region, die es ermöglicht gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. ((G) A 1.1 RP 6)

Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Die dafür benötigten Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und geschützte Freiräume sollen jeweils in angemessenem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung stehen und im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung möglichst optimal genutzt und kombiniert werden, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden. ((G) A 1.2 RP 6)

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. ((Z) A 1.3 RP 6)

Engpässe bei der Infrastrukturausstattung sowie bei Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge sollen abgebaut werden, so dass für die Bevölkerung der Region gleichwertige und qualifizierte Bildungsmöglichkeiten in Wohnortnähe, zeitgemäße Informations- und Kommunikationsstrukturen sowie angemessen erreichbare Versorgungsinfrastrukturen erhalten oder geschaffen werden. Absehbare demographische Tendenzen sollen dabei berücksichtigt werden. ((G) A 1.4 RP 6)

Es soll darauf hingewirkt werden, die Region als erfolgreichen, nach innen und außen eng vernetzten Raum mit hoher Lebensqualität, regionaler Identität und starker Wirtschaftskraft gemeinschaftlich, nachhaltig und gleichwertig weiterzuentwickeln. [...] ((G) A 2.1 RP 6)

Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung in gemeinsam berührten Belangen soll die Entwicklung der Region unterstützen. [...] ((G) A 2.4 RP 6)

In der Region sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie für eine Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation und der Umweltbedingungen geschaffen werden. ((G) A 3.1 RP 6)

1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Eine gleichwertige und nachhaltige Entwicklung sind wesentliche Leitlinien der bayerischen Landesentwicklung. Dies erfordert eine integrative Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche und eine entsprechende Ausgestaltung der räumlichen Strukturen. Dabei spielen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte eine Rolle. Es gilt, raumstrukturelle Stärken zu erhalten und auszubauen sowie Entwicklungshemmnisse zu mildern und vorhandene Defizite abzubauen. Dies ist der wesentliche Auftrag der Landesentwicklung nach den

Festlegungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG), des Landesentwicklungsprogramms Bayern (vgl. (Z) 1.1.1 LEP, (Z) 1.1.2 LEP) und des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (vgl. (G) A 1.1 RP 6, (G) A 1.2 RP 6).

Die Verkehrsinfrastruktur bildet einerseits räumliche Verflechtungen ab, andererseits gestaltet und verändert sie diese aber auch. Leistungsfähige und umweltgerechte Verkehrswege sind eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige Raumentwicklung. Sie gewährleisten die notwendige Mobilität für Wirtschaft und Gesellschaft. Ziel eines funktionsfähigen Gesamtverkehrssystems ist es hierbei, die verkehrsbedingten Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten. Auch wenn in diesem Zusammenhang den umweltfreundlicheren Verkehrsträgern Schiene und Wasser sicherlich Vorrang einzuräumen ist, kann für eine Verkehrserschließung in der Fläche, insbesondere im ländlichen Raum, auf eine Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur nicht komplett verzichtet werden (vgl. (G) 1.4.1 LEP, (G) A 1.4 RP 6).

Das Städtedreieck mit den Städten Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz gehört zu den dynamisch wachsenden Räumen in der Oberpfalz. Landesplanerisch bilden die drei Städte ein gemeinsames Mittelzentrum (vgl. (Z) 2.1.2 LEP i.V.m. Anhang 1 „Zentrale Orte“); raumstrukturell gehören sie zum ländlichen Raum.

Die Entwicklung des Städtedreiecks wird einerseits von den vor Ort bestehenden Unternehmen und Versorgungseinrichtungen getragen. Andererseits profitiert das Städtedreieck auch von seiner Lagegunst zwischen der Kreisstadt Schwandorf – ebenfalls als Mittelzentrum ausgewiesen – und dem Regionalzentrum Regensburg. Schwandorf und Regensburg sind über die in nordsüdlicher Richtung verlaufende Bundesautobahn A 93 gut zu erreichen. Neben der vorbeiführenden A 93 kreuzen sich im Städtedreieck die überörtlich bedeutsamen Staatsstraßen St 2235 und St 2397.

Das Städtedreieck hat sich zu einem attraktiven Wohn- und Arbeitsort entwickelt. Als negative Begleiterscheinung der dynamischen Entwicklung steigt seit Jahren das Verkehrsaufkommen innerhalb des Städtedreiecks an mit der Folge, dass einzelne Straßen bereits Überlastungserscheinungen aufweisen. Besonders betroffen davon sind die Stadtzentren.

Mit der geplanten Ortsumfahrung soll das Hauptstraßennetz im Städtedreieck optimiert werden. Die St 2397 soll aus den Ortslagen heraus verlagert werden, um die Stadtzentren verkehrlich zu entlasten und den Verkehrsfluss zu optimieren. Sie beginnt nordwestlich der Stadt Schwandorf an der Anschlussstelle zur B 85. Anschließend verläuft sie in südlicher Richtung über Schwandorf, Teublitz, Burglengenfeld, Regenstauf und Zeitlarn bis zur Kreuzung mit der B 16 im Norden von Regensburg. Ab der Kreuzung der B 16 verläuft die Straße weiter als Bundesstraße B 15 über Regensburg in Richtung Landshut bzw. zur Bundesautobahn A 8 südlich von Rosenheim.

Die Ortsumfahrung erfüllt unter raumstrukturellen Gesichtspunkten unterschiedliche Funktionen. Nach Fertigstellung durch den Zweckverband soll sie nach derzeitigem Stand in die Baulast des Freistaats Bayern übergehen und als Staatsstraße (St 2397) gewidmet werden. Als Staatsstraße soll sie in erster Linie den überörtlichen Verkehr aufnehmen, d.h. sowohl den Durchgangsverkehr als auch den Ziel- und Quellverkehr mit dem Städtedreieck. Im regionalen Maßstab dient die Ortsumfahrung allerdings auch der Erschließung innerhalb des Städtedreiecks. Damit trägt das Vorhaben insbesondere Ziel 1.1.1 LEP sowie den Grundsätzen A 1.2 und A 1.4 des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord Rechnung.

Nach dem Verkehrsgutachten können sämtliche Varianten der Ortsumfahrung zu der gewünschten Entlastung der Stadtzentren vom Durchgangsverkehr beitragen. Die Entlastungswirkungen fallen je nach Trasse und Messstelle allerdings unterschiedlich stark aus. In der Gesamtbetrachtung werden mit den Varianten A und B die größten Effekte erzielt (ausführlich dazu Kapitel 2).

Von dem Vorhaben sind unterschiedliche Belange betroffen, die sich teilweise diametral gegenüberstehen. Bei Entscheidungen zur Raumnutzung müssen wie oben dargestellt, unterschiedliche Belange gleichrangig eingestellt und ihre Wechselwirkungen betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt bereits unter überfachlichen Gesichtspunkten eine erste Bewertung der ökologischen Auswirkungen des Vorhabens.

Die Hauptnutzungen, die von den vier Trassenvarianten betroffen sind, sind insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Erholungsflächen, Wasserflächen, Flächen von naturschutzfachlichem Wert sowie Flächen für die Rohstoffgewinnung. Ein größerer Konflikt ergibt sich vor diesem Hintergrund mit Grundsatz 1.1.3 LEP, wonach der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden soll.

Der Umgang mit den Aspekten des Klimawandels ist durchaus ambivalent zu sehen (vgl. (G) 1.3.1 LEP). Einerseits soll mit der Ortsumfahrung der Verkehrsfluss beschleunigt werden, wodurch es grundsätzlich zu einer Reduzierung von verkehrsbedingten Emissionen kommen kann. In dieser Hinsicht ist sicherlich die kürzeste Variante B im Vorteil. Andererseits ist mit allen Varianten die Rodung von Wald und die Inanspruchnahme von Moorflächen verbunden. Beide Nutzungen können das klimaschädliche Kohlendioxid binden. Vor diesem Hintergrund fällt die Bewertung der vier Varianten unter dem Aspekt des Klimaschutzes insgesamt wohl problematisch aus.

1.3 Zwischenfazit

Unter überfachlichen Gesichtspunkten ist festzustellen, dass die geplante Ortsumfahrung mit ihren vier Trassenvarianten als ambivalent zu bewerten ist. In Bezug auf das übergeordnete Verkehrsnetz – und damit die Einbindung des Städtedreiecks in den Gesamttraum – kann sie einen positiven Beitrag leisten, ebenso hinsichtlich einer Verbesserung der Lage in den Ortszentren.

Größere Konflikte ergeben sich allerdings in Bezug auf eine Reihe von weiteren Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Natur und Landschaftsbild, Wasserversorgung, Siedlungswesen und Immissionsschutz sowie Rohstoffgewinnung. In den folgenden Kapiteln erfolgt eine intensivere Auseinandersetzung mit diesen fachlichen Belangen.

2. Fachliche Belange der Raumordnung: Verkehr

2.1 Zur Frage des Bedarfs für die Ortsumfahrung

Die Frage nach dem Bedarf für die Ortsumfahrung für das Städtedreieck, die einerseits seitens der Öffentlichkeit im Rahmen der Anhörung vorgebracht und andererseits auch in den Stellungnahmen einzelner Fachstellen (z.B. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.) geäußert wurde, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Gleiches gilt für Forderungen nach alternativen Maßnahmen wie beispielsweise einer Reaktivierung der Bahnstrecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld für den Personenverkehr oder verkehrsberuhigende Maßnahmen für die Ortskerne. Hierauf wurde ausdrücklich im Schreiben der Regierung der Oberpfalz zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens hingewiesen. Aufgabe der landesplanerischen Beurteilung ist es, zu ermitteln, ob bzw. inwieweit die Errichtung einer Ortsumfahrung für das Städtedreieck mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

2.2 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden. Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soll gewährleistet werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG)

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. ((Z) 4.1.1 LEP)

Das regionale VerkehrswegeNetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden. ((G) 4.1.2 LEP)

Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden. ((G) 4.1.4 LEP)

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. ((G) 4.2 LEP)

Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen. ((G) 4.2 LEP)

In der Region soll eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die die flächendeckende Verkehrserschließung aller Teilräume der Region für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet. ((G) B IX 1.1 RP 6)

Beim Bau von Verkehrsinfrastruktur sollen betroffene umweltfachliche Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) berücksichtigt werden. ((G) B IX 1.2 RP 6)

Die Verkehrsverhältnisse im Bereich des „Städtedreiecks Burglengenfeld / Maxhütte-Haidhof / Teublitz“ sind durch den Weiterbau einer Ortsumgehung zu verbessern. ((Z) B IX 4.13 RP 6)

Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. Durch begleitende Maßnahmen an den bisherigen Ortsdurchfahrten sollen die Entlastungswirkungen gesichert werden. ((G) B IX 4.21 RP 6)

2.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Nach den Angaben des Projektträgers in den Raumordnungsunterlagen werden mit dem Vorhaben insbesondere die folgenden Ziele verfolgt (vgl. Kap. 1.1 des Erläuterungsberichts):

- Entlastung der Stadtzentren vom Durchgangsverkehr durch die Verlegung der St 2397 und damit einhergehend eine Verlagerung eines Großteils des überörtlichen Verkehrs aus den Ortszentren auf die Umfahrungsstraße. Besonders profitieren sollen die Städte Teublitz und Burglengenfeld, die unmittelbar an der St 2397 liegen.
- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch eine fast vollständige Verlagerung des Durchgangsverkehrs von den Stadtkernen auf die Umgehungsstraße.
- Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen in den vom Durchgangsverkehr betroffenen Wohngebieten.
- Stärkung der Funktionsfähigkeit der Stadtzentren durch die verkehrliche Entlastungswirkung der Umgehungsstraße.

Die aufgeführten Ziele stellen damit in erster Linie auf eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der regionaler Ebene des Städtedreiecks ab. Darüber hinaus sollen vor allem auf lokaler Ebene – insbesondere in Bezug auf die Ortsdurchfahrten – deutliche Verbesserungen bei der Verkehrssicherheit und den Umweltbedingungen erreicht werden (vgl. (G) B IX 4.21 RP 6).

Das Städtedreieck mit seinen rund 33.500 Einwohnern weist aufgrund seiner mittelzentralen Funktion sowie der Ausstattung mit Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen eine deutliche Attraktivität für sein Umfeld auf. Gleichzeitig sind innerhalb eines 30-Minuten-Radius sowohl die Kreisstadt Schwandorf als auch das Regionalzentrum Regensburg erreichbar. Aufgrund dieser räumlichen Rahmenbedingungen und intensiven Verflechtungen verzeichnet das Städtedreieck seit Jahren ein stetig steigendes Verkehrsaufkommen.

Die raumstrukturellen Verflechtungen lassen sich anhand der Pendlerstatistik verdeutlichen. Das Städtedreieck weist in Summe mehr als 5.700 Einpendler auf, gleichzeitig pendeln mehr als 11.100 Beschäftigte zu den außerhalb gelegenen Arbeitsplätzen aus (Daten jeweils zum 30.06.2018). Die Auspendlerquote, d.h. der Anteil der Auspendler an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort, beträgt gut 62 %, die Einpendlerquote, d.h. der Anteil der Einpendler an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, liegt bei knapp 70 %.

Anhand der Verkehrsuntersuchung (S. 4) wird deutlich, dass lediglich maximal 20 % der Beschäftigten den jeweiligen Wohnort nicht verlassen. Etwa ein weiteres Drittel pendelt zu einem Arbeitsplatz innerhalb des Städtedreiecks außerhalb des eigenen Wohnortes. Bei den Auspendlern aus dem Städtedreieck geben ein Drittel (Teublitz) bis die Hälfte der Pendler (Maxhütte-Haidhof) Regensburg als Zielort an; zwischen 10 % (Maxhütte-Haidhof) und 20 % (Teublitz) der Pendler suchen die Stadt Schwandorf auf. Die Einpendlerquoten schwanken zwischen 15 % und 30 % aus dem Raum Regensburg bzw. 20 % und 30 % aus dem Raum Schwandorf.

Nach der Trendprognose wird das Verkehrsaufkommen im Städtedreieck bis zum Jahr 2035 weiter zunehmen (vgl. Verkehrsgutachten, S. 17ff.). Gegenüber dem Ausgangsjahr 2020 werden Steigerungen um 31 % für die Messstelle Burglengenfeld bzw. +35 % und +36 % für die Messstellen Teublitz und Maxhütte-Haidhof prognostiziert. Für den Schwerverkehr (Lkw pro Tag) werden erheblich größere Steigerungsraten vorhergesagt bei allerdings insgesamt deutlich niedrigeren Fallzahlen: Burglengenfeld (+46 %), Maxhütte-Haidhof (+57 %) und Teublitz (+91 %).

Variante A

Die Variante A zeichnet sich dadurch aus, dass sie das Industriegelände Läßle nördlich und das Eselweihergebiet östlich umfährt. Nachdem sie die SAD 1 gequert hat, bindet sie nördlich von Teublitz an die St 2397 an. Für die Variante A werden für das Prognosejahr 2035 gegenüber der Nullvariante folgende Entlastungen errechnet: -15,5 % für Maxhütte-Haidhof, -22,2 % für Burglengenfeld und -48,6 % für Teublitz.

Variante B

Die Variante B ist in Bezug auf die Stadt Teublitz die ortsnächste Trasse. Sie quert das Eselweihergebiet im westlichen Bereich und nimmt anschließend die Trasse der SAD 1 auf, um nördlich von Teublitz an die St 2397 anzubinden. Die relative Nähe zur Stadt Teublitz schlägt sich

auch in ihrer Entlastungswirkung nieder, die bei dieser Trasse am größten ausfällt (-50,6 %). Für die Städte Burglengenfeld (-19,8 %) und Maxhütte-Haidhof (-12,4 %) fallen die Entlastungen hingegen deutlich geringer aus.

Variante C

Die Variante C ist die einzige Trasse, die das Industriegelände Läpple südlich umfährt. Auffällig ist, dass die durch diese Trasse ausgelöste verkehrliche Entlastung für die Stadt Maxhütte-Haidhof im Vergleich der vier Hauptvarianten am geringsten ausfällt (-8,5 %). Für Burglengenfeld (-17,3 %) und Teublitz (-43,5 %) werden hingegen durchaus nennenswerte Entlastungseffekte prognostiziert.

Variante D

Die Variante D zeichnet sich dadurch aus, dass sie am weitesten östlich an die SAD 1 anbindet. Bei dieser Variante fällt die Entlastung für die Städte Burglengenfeld mit -15,5 % und Teublitz mit -41,9 % im Vergleich aller Varianten am geringsten aus, demgegenüber ist sie für die Stadt Maxhütte-Haidhof am größten (-18,0 %).

Ziel der Ortsumfahrung ist es, das Verkehrsaufkommen in den Ortszentren des Städtedreiecks zu reduzieren, um die Umweltbelastungen zu verringern und die Funktionsfähigkeit der zentralen Bereiche zu verbessern. Nach der Verkehrsuntersuchung kann dieses Ziel mit allen vier Varianten grundsätzlich erreicht werden, auch wenn die Entlastungseffekte unterschiedlich stark ausfallen. Nach Tabelle 6 des Erläuterungsberichts zum Raumordnungsverfahren (S. 13) kann mit den Varianten A (-31,7 %) und B (-31,0 %) die größte verkehrliche Entlastung für die Stadtzentren erreicht werden; für die Varianten D (-27,6 %) und C (-26,1 %) fällt sie demgegenüber deutlich geringer aus.

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach bestätigt diese Darstellung, indem es die verkehrliche Entlastungswirkung durch die Variante A in Bezug auf das Prognosejahr 2035 als sehr gut einstuft; die Entlastungswirkung der Variante B wird als sehr gut bis gut und die der Variante C als mäßig beurteilt. Die Variante D wird als die am wenigsten geeignete Trassenführung für die geplante Ortsumfahrung und die damit verbundenen Ziele angesehen (dazu s.u.).

Damit trägt das Vorhaben dem Grundsatz B IX 4.21 des Regionalplans Oberpfalz-Nord Rechnung, wonach zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation Ortsumgehungen geschaffen werden sollen.

Neben diesen lokalen Entlastungswirkungen ist mit dem Neubau der Ortsumfahrung auch eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des regionalen Verkehrsnetzes verbunden. Die Verkehrsverhältnisse innerhalb des Städtedreiecks sollen verbessert und der Verkehrsfluss beschleunigt werden. Damit steht das Vorhaben insbesondere in Einklang mit den folgenden Erfordernissen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (vgl. (Z) 4.1.1 LEP, (G) 4.1.2 LEP und

(G) 4.2 LEP) sowie des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (vgl. (G) B IX 1.1 RP 6 und (Z) B IX 4.13 RP 6).

Die Umfahrungsstraße soll nach der Realisierung durch den Zweckverband als Staatsstraße gewidmet und in die Baulast des Freistaates Bayern übergehen. Mit der Widmung als Staatsstraße wird deutlich, dass ihr eine Bedeutung für das überörtliche Straßennetz im Sinne der landes- und regionalplanerischen Vorgaben zukommt.

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach wird in Frage gestellt, ob die Variante D aufgrund ihrer Orientierung in Richtung der Anschlussstelle „Teublitz“ der A 93 überhaupt die Funktion einer klassischen Ortsumfahrung einnimmt. Aufgrund ihrer Führung von der Anschlussstelle zur St 2397 bei Burglengenfeld dürfte sie eine andere Funktion im überörtlichen Straßennetz aufweisen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage nach einer späteren Widmung als Staatsstraße und damit auch der möglichen Förderhöhe aufgeworfen. Dieser Punkt ist allerdings nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Er ist ggf. im Anschluss an das Raumordnungsverfahren vom Vorhabenträger mit dem zuständigen Baulastträger zu klären.

2.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass **alle vier Varianten grundsätzlich mit den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf den Belang Verkehr in Einklang stehen**. Die geplante Ortsumfahrung stellt eine unmittelbare Umsetzung des Ziels B IX 4.13 Regionalplan Region Oberpfalz-Nord dar, nach dem die Verkehrsverhältnisse im Bereich des Städtedreiecks durch den Weiterbau der Ortsumgehung verbessert werden sollen.

Aufgrund der unterschiedlichen Verkehrswirksamkeiten der Trassen ergeben sich allerdings unterschiedliche Gewichtungen der Varianten für die Gesamtabwägung.

Durch die Umfahrung der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz wird der Verkehrsfluss auf der St 2397 sowie den damit verknüpften überörtlichen und örtlichen Straßen verbessert, wodurch der Personen- und Güterverkehr schneller und reibungsloser fließen kann (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG, (Z) 4.1.1 LEP).

Gemäß (G) B IX 1.2 RP 6 sollen beim Bau von Verkehrsinfrastruktur betroffene umweltfachliche Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) berücksichtigt werden. In den Kapiteln 4 bis 6 wird die Vereinbarkeit der Ortsumfahrung mit diesen Belangen näher betrachtet.

3. Fachliche Belange der Raumordnung: Gewerbliche Wirtschaft (inklusive Rohstoffe)

3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. [...] Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)

Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. ((G) 5.1 LEP)

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. ((Z) 5.2.1 LEP)

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzusetzen. ((Z) 5.2.1 LEP)

Im Standortwettbewerb um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte soll die Region Oberpfalz-Nord als leistungsfähiger Wirtschaftsraum und als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden. ((G) B IV 1.1 RP 6)

Die Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Wirtschaftsbetriebe sind auch durch die Instrumente der Bauleitplanung sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturausstattung zu sichern. ((Z) B IV 1.4 RP 6)

In der Region sollen vorhandene Defizite der wirtschaftsnahen Infrastruktur zügig beseitigt werden. ((G) B IV 1.9 RP 6)

Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, nach der 3., 4. und 5. Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie nach der Tekturkarte zur Achten Verordnung, die Bestandteil des Regionalplans ist.

[...]

Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“

[...]

Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“

[...]. ((Z) B IV 2.1.1 RP 6)

Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden, soweit im nachstehenden Ziel B IV 2.1.7 keine anderen Folgefunktionen vorgesehen sind. [...] ((Z) B IV 2.1.5 RP 6)

3.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Wirtschaftliche Entwicklung hängt zu einem großen Teil von den Rahmenbedingungen ab. Hierbei spielen auch weiterhin die harten Standortfaktoren eine wesentliche Rolle. Dazu gehört auch eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, die sowohl eine gute intraregionale Verkehrserschließung als auch eine leistungsfähige Anbindung an das überregionale Straßennetz gewährleistet (s. Kap. 3.1). Diese Zielsetzung verfolgen auch die aufgeführten Erfordernisse der Raumordnung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, (G) 5.1 LEP, (G) B IV 1.1 RP 6, (Z) B IV 1.4 RP 6).

Mit der geplanten Ortsumfahrung sollen die Verkehrsverhältnisse im Städtedreieck verbessert werden. Insbesondere der überörtliche Verkehr soll aus den Ortszentren heraus verlagert werden und damit schneller fließen. Für die Wirtschaftsunternehmen sind sowohl ein leistungsfähiges regionales Straßennetz als auch eine gute Anbindung an die überregionalen Verkehrsachsen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird von Seiten der Vertreter der Wirtschaft (IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim und HWK Niederbayern-Oberpfalz) der Bau einer Ortsumfahrungsstraße ausdrücklich begrüßt.

Für die Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Rohstoffen werden auf Ebene der Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ausgewiesen. Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets befinden sich das gemäß Regionalplan Region Oberpfalz-Nord ((Z) B IV 2.1.1 RP 6 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung) festgesetzte Vorranggebiet für Tonabbau t 18 „südlich Teublitz“ und das Vorbehaltsgebiet für Tonabbau t 42 „südlich Teublitz“.

Das Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ umfasst eine Fläche von ca. 64 ha und erstreckt sich östlich des Industrieareals der Fa. Läßle in einer bogenförmigen Ausdehnung bis fast an die SAD 1 heran. Im westlichen Bereich zwischen dem Gewerbegebiet und der Gemeindeverbindungsstraße Teublitz – Verrau / Maxhütte-Haidhof wird bereits Ton abgebaut. Der sich östlich der Gemeindeverbindungsstraße anschließende Bereich des Vorranggebiets wird teilweise landwirtschaftlich genutzt und ist teilweise mit Wald bestanden (Waldgebiet Lehmholz).

Das Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“ im Umfang von etwa 60 ha schließt sich nördlich an das Vorranggebiet an. Es wird im Westen durch das Stadtgebiet Teublitz und im Norden durch die SAD 1 begrenzt. Der Bereich des Vorbehaltsgebiets wird durch das Gebiet der Eselweiher mit umgebenden Waldflächen bestimmt.

Die Trassenvarianten A, C und D durchschneiden das Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“. Die Querungslängen betragen bei Variante A gut 1.400 m sowie bei den Varianten C und D jeweils etwa 900 m. Die dabei jeweils in Anspruch genommene Fläche des Vorranggebiets beträgt bei Variante A 3,7 ha, bei Variante C 1,8 ha und bei Variante D 1,2 ha.

Das Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“ wird von den Varianten A und D in geringem Umfang im randlichen Unschärfbereich tangiert.

Neben dem Verlust an abbaufähiger Fläche durch das Straßenbauwerk führen Querungen zu einer Zersplitterung des Vorrang- und Vorbehaltsgebiets in Teilflächen. Diese Zersplitterung wirkt sich in der Regel negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Tongewinnung aus. Am gravierendsten fällt dies bei Variante A aus, da diese das Vorranggebiet in einem Bogen auf einer Länge von insgesamt ca. 1.400 m durchschneidet und damit in drei Teile gliedert.

Die Variante D quert das Vorranggebiet im südlichen Bereich weitestgehend auf der Trasse der Variante A (Länge: ca. 930 m). Anschließend verläuft sie in etwa parallel der östlichen Grenze des Vorranggebiets im randlichen Unschärfbereich.

Die Variante C durchschneidet das Vorranggebiet in nahezu nordsüdlicher Richtung und unterteilt es damit in zwei Teilflächen.

Die ortsnahe Variante B tangiert das Vorranggebiet nicht.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG handelt es sich bei Vorranggebieten um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Im Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen t 18 „südlich Teublitz“ hat der Tonabbau Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen.

Im Falle einer Realisierung einer der drei Varianten A, C oder D wäre eine zweckbestimmte Nutzung des Vorranggebiets in einem nicht unerheblichen Teil nicht mehr möglich und widerspräche dem Ziel B IV 2.1.1 RP 6. Nach der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes dient das Vorranggebiet dazu, den derzeitigen und zukünftigen Rohstoffbedarf unabhängig von einem aktuellen konkreten Abbauinteresse zu decken und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten (vgl. auch (Z) 5.2.1 LEP). Die regionalplanerische Sicherung erfolgt dabei regelmäßig vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung und der mittel- bzw. langfristigen Sicherung der Rohstoffe und somit unabhängig von Einzelinteressen oder konkret vorliegenden Abbauinteresse (vgl. auch Begründung zu (Z) 5.2.1 LEP).

Die einschlägigen Fachstellen – das Landesamt für Umwelt / Rohstoffgeologie und das Bergamt Nordbayern – bestätigen die Wertigkeit des Tonvorkommens im Vorranggebiet und dessen Bedeutung für die regionale Rohstoffversorgung. Beide Fachstellen können daher den Varianten, die das Vorranggebiet queren, aus fachlicher Sicht nicht zustimmen. Der Fachverband der Tonabbauunternehmen spricht sich ebenfalls für einen Erhalt der Abbaumöglichkeiten aus.

Die Variante B tangiert das Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“ im westlichen Bereich. In Vorbehaltsgebieten ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

3.3 Zwischenfazit

Beim Zwischenfazit zum Belang der Wirtschaft ist zu differenzieren zwischen der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Rohstoffgewinnung. In Bezug auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur können mit der Ortsumfahrung grundsätzlich positive Effekte im Sinne der aufgeführten einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, (G) 5.1 LEP, (G) B IV 1.9 RP 6).

In Bezug auf den Belang der Rohstoffgewinnung fällt die Bewertung hingegen differenzierter aus. Den Varianten A, C und D steht das regionalplanerisch festgesetzte Vorranggebiet für Tonabbau t 18 „südlich Teublitz“ entgegen. **Diese drei Varianten entsprechen damit nicht den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf den Belang der Rohstoffgewinnung.**

Im Verfahren wurden von Seiten einzelner Fachstellen Vorschläge gemacht, wie dieser Konflikt umgegangen werden könnte. Diese Vorschläge stellen insbesondere auf eine Umgehung des Vorranggebiets ab, ggf. auch durch eine Kombination von Abschnitten der Hauptvarianten mit Abschnitten von Untervarianten. Da der Zweckverband ausschließlich die landesplanerische Überprüfung der vier Hauptvarianten A, B, C und D beantragt hat, sind Aussagen zur Raumverträglichkeit von einzelnen Variantenkombinationen unter Einbeziehung von Untervarianten im Rahmen dieser landesplanerischen Beurteilung nicht möglich.

Die Variante B tangiert das Vorbehaltsgebiet für Tonabbau t 42 „südlich Teublitz“. Dem Belang der Rohstoffgewinnung ist damit besonderes Gewicht bei der Gesamtabwägung beizumessen. **Das Vorbehaltsgebiet t 24 „südlich Teublitz“ steht der Variante B aber nicht grundsätzlich entgegen.**

4. Fachliche Belange der Raumordnung: Siedlungswesen und Denkmalpflege

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG).

[...] Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- *[...]*
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. ((G) 2.2.5 LEP)*

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. ((Z) 3.2 LEP)

Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. ((G) 3.3 LEP)

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. ((G) 8.4.1 LEP)

4.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Der Raum des Städtedreiecks ist wesentlich durch die Siedlungsgebiete der drei Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz sowie die dazwischenliegenden Freiflächen geprägt. Er weist eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte auf. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Städtedreiecks ist die Siedlungsfläche in den letzten Jahren deutlich angewachsen.

In diesem dicht besiedelten und von unterschiedlichen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung usw.) geprägten Raum ergeben sich in Zusammenhang mit der Errichtung einer Ortsumfahrung zwangsläufig zahlreiche mögliche Konfliktlagen. In Bezug auf das Siedlungswesen betreffen diese zunächst die bestehenden Siedlungsbereiche, aber auch die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der drei Städte. In diesem Zusammenhang kann die Ortsumfahrung allerdings auch eine Erschließungsfunktion für künftige Siedlungsgebiete (z.B. im Bereich Teublitz Süd) übernehmen.

In Fortführung der Ortsumfahrung von Burglengenfeld werden im weiteren Verlauf bis zu den Kreuzungen mit den Kreisstraßen SAD 5 (Varianten A, B, und D) bzw. SAD 8 (Variante C) zunächst die Siedlungsbereiche von Burglengenfeld (Gymnasium / Sportplatz, Baugebiet Augustenhof sowie die Ortsteile Roding und Haugshöhe) und Teublitz (Hugo-Geiger-Siedlung) umfahren. Dieser Trassenabschnitt ist ansonsten überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Für die Varianten A, B und D ergibt sich anschließend eine größere Konfliktsituation beim Passieren der Engstelle zwischen dem südlichen Stadtrand von Teublitz (Baugebiet „Schwedenschanze“) und dem Areal der Fa. Läßle. Die Breite der Engstelle beträgt weniger als 100 m, so dass davon auszugehen ist, dass es dort zu Immissionsbelastungen insbesondere für die angrenzenden Wohnbereiche kommen wird (siehe auch Kapitel 5).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz sieht westlich der von Teublitz aus in südlicher Richtung führenden Maxhütter Straße (SAD 5) Wohn-, Misch- und Gewerbegebietsflächen vor. Diese Bauflächen sind im Zuge der letzten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans neu aufgenommen worden und bislang unbebaut. Sie greifen die im Raumordnerischen Entwicklungskonzept (ROEK) formulierte Idee einer „Neuen Mitte“ für das Städtedreieck auf. Für die Planung der Ortsumfahrung bedeutet dies, dass es in diesem Bereich zu einer weiteren Konfliktsituation mit den Belangen des Siedlungswesens und des Immissionsschutzes kommen kann. Die Varianten A, B und D verlaufen in diesem Bereich zwischen den neuen Misch- und Wohngebietsflächen auf der einen und der Gewerbefläche auf der anderen Seite. Ihre Lage und Ausgestaltung trägt der favorisierten Trassierung der Ortsumfahrung Rechnung, über die auch eine überörtliche Erschließung des ansonsten nicht erschlossenen und auch perspektivisch suboptimal erschließbaren Gebiets gewährleistet wird.

Während die Varianten A und D nach dem Passieren der Engstelle im weiteren Verlauf in Richtung der SAD 1 keine größeren Siedlungsbereiche mehr tangieren, verläuft die Trasse der Variante B in relativer Nähe zum östlichen Stadtrand von Teublitz. Berührungspunkte ergeben sich zum einen mit dem Wohngebiet „Im Dolling“ südlich und zum anderen mit dem Gewerbepark nördlich der SAD 1. Ein größeres Konfliktpotenzial ist hier insbesondere in Zusammenhang mit der bestehenden Wohnnutzung zu erwarten. Hinzu kommt, dass die Ortsumfahrung im Abschnitt südlich der SAD 1 den Siedlungskörper vom Naherholungsgebiet der Eselweiher trennen wird. Damit ergeben sich auch Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion.

Die Variante C schwenkt auf Höhe der Haugshöhe in östlicher Richtung und tangiert im weiteren Verlauf die Siedlungsbereiche „Hugo-Geiger-Siedlung“ sowie das nördliche Stadtgebiet von Maxhütte-Haidhof. In letzterem Fall besteht wiederum eine Engstelle zwischen dem Stadtrand von Maxhütte-Haidhof und dem Gewerbekomplex (Mittelstandszentrum). Im weiteren Verlauf tangiert die Trasse noch den Ortsteil Verrau der Stadt Maxhütte-Haidhof. Nach dem Passieren dieses Ortsteils ergeben sich keine weiteren größeren Konfliktpunkte mit Siedlungsbereichen.

Bei den Varianten A und C handelt es sich um komplette Straßenneubauten, die Varianten B und D nutzen auf kürzeren Abschnitten die bestehende Straßeninfrastruktur (Ortsumfahrung Gewerbepark Teublitz sowie SAD 1 und St 2397). Dies bedeutet, dass bei allen vier Varianten Freiflächen versiegelt werden. Die Ortsumfahrung steht damit in Widerspruch zu den einschlägigen Erfordernissen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) und des Landesentwicklungsprogramms Bayern ((Z) 3.2 LEP, (G) 3.3 LEP). Unter diesem Aspekt ist mit der kürzesten Trassenvariante B (Länge vom Beginn der Umfahrung in Burglengenfeld bis zur Anbindung an die SAD 1 ca. 4.500 m) noch der geringste Eingriff verbunden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es lt. Landesamt für Denkmalpflege mehrere Bodendenkmäler. Die genaue Betroffenheit der Bodendenkmäler ist allerdings erst in Zusammenhang mit der Feintrassierung zu ermitteln. Mögliche erforderliche Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen (Maßgabe 1).

4.3 Zwischenfazit

In dem bereits aktuell durch eine hohe Siedlungsdichte geprägten Raum des Städtedreiecks führt der Bau einer neuen Ortsumfahrung zwangsläufig zu Konfliktlagen zwischen dem Straßenbauwerk einerseits und den bestehenden Siedlungsbereichen andererseits. Größere Problemlagen ergeben sich dabei für Bereiche der Städte Teublitz und Maxhütte-Haidhof. Unabhängig davon kann allerdings festgestellt werden, dass für beide Städte auch bei Realisierung einer der vier Varianten für die Ortsumfahrung weiterhin ausreichend Potenziale für die künftige Siedlungsentwicklung bestehen bleiben. Im Zuge der Detailplanung ist die Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete soweit wie möglich zu minimieren (Maßgabe 2).

Abgesehen davon ist festzustellen, dass mit allen vier Varianten eine Inanspruchnahme und Versiegelung von Freiflächen verbunden ist. **Die vier Trassenvarianten stehen damit in teilweisem Widerspruch mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Siedlungswesen und zur Denkmalpflege.**

5. Fachliche Belange der Raumordnung: Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

[...] Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden

Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. ((G) 5.4.1 LEP)

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. ((G) 5.4.1 LEP)

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. ((G) 5.4.2 LEP)

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. ((G) 5.4.2 LEP)

Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen. ((G) 5.4.3 LEP)

Die Land- und Forstwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden. Sie soll der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Bevölkerung angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen bieten und zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Natur-, Lebens- und Kulturraum beitragen. (B III 1 RP 6)

In Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, hingewirkt werden. (B III 2.1 RP 6)

Auf eine Stärkung der bäuerlichen Agrarstruktur, die weiterhin auf einem breiten Fundament von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben aufbaut, soll hingewirkt werden. (B III 2.3 RP 6)

In Gebieten mit geeigneten natürlichen Voraussetzungen, vor allem des Oberpfälzer Bruchschollenlandes und der Naab-Wondreb-Senke, soll auf die Erhaltung und den weiteren Ausbau der Teichwirtschaft hingewirkt werden. (B III 2.5 RP 6)

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. (B III 3.1 RP 6)

Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. [...] (B III 3.2 RP 6)

5.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Die geplante Ortsumfahrung durchschneidet je nach Variante auf einer Länge von 5,2 bis 7,6 km land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie nimmt dabei zwischen 5,7 ha (Variante C) und

13,7 ha (Variante D) landwirtschaftliche Nutzfläche sowie zwischen 2,0 ha (Variante B) und 8,4 ha (Variante A) Waldfläche in Anspruch. Insgesamt ist mit dem Vorhaben somit ein deutlicher Verlust an land- und forstwirtschaftlichen Flächen verbunden. Die Ortsumfahrung tangiert damit die aufgeführten landes- und regionalplanerischen Erfordernisse zur Land- und Forstwirtschaft (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, (G) 5.4.1 LEP, (G) 5.4.2 LEP, B III 1 RP 6, B III 3.1).

Landwirtschaft

Der Planungsraum weist nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft überwiegend Böden mit mittleren Erzeugungsbedingungen auf (ca. 83 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche). Bei der übrigen Fläche handelt es sich um Böden mit ungünstigen (13 %) bzw. günstigen Erzeugungsbedingungen (4 %) (Bericht zur Raumordnung, S. 20).

Für die Beurteilung der Betroffenheit der Erfordernisse der Landwirtschaft ist insbesondere von Bedeutung, inwieweit landwirtschaftliche Nutzfläche mit mittleren und günstigen Erzeugungsbedingungen für das Straßenbauwerk einschließlich seiner Nebenanlagen in Anspruch genommen wird (vgl. (G) 5.4.1 LEP, B III 2.1 RP 6). Die Inanspruchnahme dieser Böden hängt insbesondere von der Länge und Führung der einzelnen Trassenvarianten ab. Für die Flächenberechnung wurden von Seiten der Gutachter die versiegelten und die durch Böschungsbauwerke in Anspruch genommenen Flächen (Straßenbegleitflächen) zugrunde gelegt und mit den Bodenqualitäten verschnitten. Grundlage für die Flächenermittlung war eine technische Grobplanung auf Basis von Regelquerschnitten; Anschluss-, Entwässerungs- und Versickerungsbauwerke fanden dabei keine Berücksichtigung.

Landwirtschaftliche Nutzfläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen wird nur von den Varianten A und C mit jeweils etwa 0,3 ha in Anspruch genommen. Die im Untersuchungsgebiet dominierende landwirtschaftliche Nutzfläche mit mittleren Erzeugungsbedingungen ist hingegen von allen Varianten betroffen. Besonders umfangreich fällt deren Inanspruchnahme durch die Varianten A (10,2 ha) und D (11,8 ha) aus, die gleichzeitig am längsten sind. Bei den Varianten B (6,7 ha) und C (4,8 ha) fällt die Inanspruchnahme hingegen deutlich geringer aus.

Neben der reinen Flächeninanspruchnahme können für die Beurteilung der Betroffenheit agrarstruktureller Belange auch Zerschneidungseffekte durch das Straßenbauwerk von Bedeutung sein (siehe dazu auch die Stellungnahme des Sachgebiets 60 „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz). Durch die Zerschneidung einzelner Flurstücke können ungünstige Zuschnitte bzw. nicht mehr nutzbare Teilstücke resultieren. Eine wirtschaftliche Bearbeitung derselben wird somit erschwert. Die Feinplanung der Trasse ist so vorzunehmen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nur in dem unbedingt erforderlichen Maße in Anspruch genommen und dass eine Zerschneidung bestehender Flurstücke minimiert werden (Maßgaben 3 und 4).

Schließlich können aus dem naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Ausgleich Ansprüche an die landwirtschaftliche Nutzfläche folgen. Der größte Ausgleichsbedarf ergibt sich wiederum bei den Varianten A (9,5 ha) und D (8,7 ha). Bei den Varianten C (5,4 ha) und B (3,1 ha) fällt der Ausgleichsbedarf deutlich geringer aus.

Der Bayerische Bauernverband fordert, dass für die eingriffsbedingt erforderlichen Ausgleichsflächen möglichst keine hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen Ausgleichsflächen grundsätzlich multifunktional angelegt werden, d.h. es sollen sowohl der artenschutzrechtliche Ausgleich, der Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung als auch sonstige Ausgleichbedürfnisse auf denselben Flächen realisiert werden, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten. Des Weiteren sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Feuchtlebensräume möglichst in der Nähe von Gewässern anzulegen. Die Planung der erforderlichen Maßnahmen und deren räumliche Verortung ist in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen vorzunehmen (Maßgaben 5 bis 8).

Forstwirtschaft

Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 225 ha Waldfläche, die einen Anteil von ca. 34 % der Gesamtfläche einnehmen. Dem Wald kommen vielfältige Nutz-, Schutz- und Lebensraumfunktionen zu, weshalb ein möglichst zusammenhängender und großflächiger Erhalt des Bestandes von großer Bedeutung ist (vgl. (G) 5.4.2 LEP).

Nach der Waldfunktionskarte sind der Waldfläche nahezu flächendeckend bestimmte Funktionen zugewiesen, wobei es zu Überlagerungen von bis zu drei Funktionen kommen kann. Die größte Bedeutung kommt der Erholungsfunktion zu, die fast die gesamte Waldfläche im Untersuchungsgebiet umfasst (224 ha). Des Weiteren besitzt ein Großteil des Waldes Bedeutung für einerseits den regionalen Klimaschutz (200 ha) und andererseits für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz (94 ha). Weitere Funktionen betreffen die Gesamtökologie, Biotope, das Landschaftsbild (62 ha) sowie den Sichtschutz (12 ha).

Durch den Bau einer Ortsumfahrung wird Wald in Anspruch genommen. Dabei sind Waldflächen mit besonderen Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung von hoher raumordnerischer Bedeutung (vgl. (G) 5.4.2 LEP). Methodisch wurden auch in diesem Fall die versiegelten und die durch Böschungsbauwerke in Anspruch genommenen Flächen mit den Waldflächen verschnitten.

Die durch die Ortsumfahrung insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche ist je nach Trassenvariante unterschiedlich. Der Eingriff in den Waldbestand ist bei Variante B mit 2,0 ha am geringsten, entsprechend 0,9 % der gesamten Waldfläche. Bei den anderen Varianten beträgt der Eingriff ein Vielfaches dieser Fläche und reicht von 7,5 ha bei Variante D (3,3 %), über 8,3 ha bei Variante C bis zu 8,4 ha bei Variante A (jeweils etwa 3,7 % der Waldfläche).

Gemäß Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (B III 3.2 RP 6) sollen die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Daraus ergibt sich ein Konflikt von dem Vorhaben mit diesem Erfordernis der Raumordnung, zumal der Waldanteil im Städtedreieck im Vergleich zur Planungsregion Oberpfalz-Nord, aber auch zu Bayern insgesamt unterdurchschnittlich ist. Hinzu kommt, dass der Raum Burglengenfeld / Schwandorf zu den Räumen innerhalb der Region Oberpfalz-Nord gehört, die am stärksten von Immissionsbelastungen betroffen sind.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (AELF) stellt daher fest, dass der Waldverlust mit mindestens dem Faktor 1,0 im näheren Umkreis auszugleichen ist. Der Eingriff in einige der Waldfunktionen wie z.B. ortsnaher Erholungswälder lässt sich allerdings durch Ersatzaufforstungen im Umland nur schwer ausgleichen.

Neben dem reinen Flächenverlust wird das Standortpotenzial auch durch die Zerschneidung von Waldbeständen eingeschränkt. Dadurch kann es auch zu Unterbrechungen des forstwirtschaftlichen Wegesystems kommen. Dies erschwert letztlich auch den Auftrag der Forstwirtschaft zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft sowie zur Sicherung der verschiedenen Waldfunktionen (vgl. (G) 5.4.3 LEP, B III 3.1 RP 6). Aus diesem Grund sollen die Baumaßnahmen in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung so durchgeführt werden, dass die entsprechende Beeinträchtigung auf das unumgängliche Maß beschränkt wird (Maßgaben 9 und 10).

Fischerei

Die im Untersuchungsgebiet bestehenden Gewässer (Eselweiher, Frankengraben, Krometzwinkelteiche) werden auch für Zwecke der Fischerei und der Fischzucht genutzt. Alle vier Varianten tangieren in mehr oder weniger starkem Maße diese Gewässer. Die Variante A umfährt den Eselweiher und durchschneidet den westlichsten der Krometzwinkelteiche. Die Variante B tangiert den Eselweiher im südwestlichen Bereich und quert anschließend den Frankengraben. Die Variante C verläuft in einem Bereich zwischen dem Eselweiher und dem westlichsten Teich der Krometzwinkelteiche. Die Variante D quert den östlichsten Teich der Krometzwinkelteiche. Durch alle vier Varianten wird damit die Teichwirtschaft beeinträchtigt, wodurch sich eine Betroffenheit des Grundsatzes des Regionalplans zum Erhalt und weiteren Ausbau der Teichwirtschaft ergibt (vgl. (G) B III 2.5 RP 6).

Im Übrigen wird auch auf die gewässer- bzw. fischökologische Problemstellung unter den Ausführungen zu den umweltrelevanten Sachgütern hingewiesen.

5.3 Zwischenfazit

Alle vier Trassenvarianten nehmen land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch und kollidieren damit mit den einschlägigen Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung (vgl. Art.

6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, (G) 5.4.1 LEP, B III 1 RP 6). Um die Eingriffe zu begrenzen, ist die Trassenführung so zu wählen, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche nur in dem Maße in Anspruch genommen wird, wie unbedingt erforderlich. Damit eine Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen soweit wie möglich erhalten bleibt, hat sich die Trassenführung möglichst an den Flurgrenzen zu orientieren. Flächen für die erforderlichen naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie sonstige Ausgleichsmaßnahmen sind möglichst funktional anzulegen. Bei Beachtung der Maßgaben 3 bis 10 **kann eine Vereinbarkeit der vier Trassen mit den Erfordernissen der Raumordnung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei erreicht werden**, wobei je nach Trassenwahl diese Belange unterschiedlich in Gewicht zu setzen sind.

6. Fachliche Belange der Raumordnung: Umweltrelevante Schutzgüter

6.1 Vorbemerkung

In der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter unter den Gesichtspunkten der Raumordnung ermittelt, beschrieben und bewertet. Zur Bewertung der Auswirkungen wird zwischen anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen die Versiegelung, Bodenauf- und -abträge sowie die Errichtung von Bauwerken (Stützmauern, Lärmschutzwände usw.). Mit der Inbetriebnahme der Ortsumfahrung ergeben sich die betriebsbedingten Auswirkungen.

Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange unter dem Aspekt ihrer Raumverträglichkeit sind die jeweils einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung. Über die raumordnerische, überörtliche Betrachtungsweise hinausgehende, tiefere Detailbetrachtungen können erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren erfolgen.

6.2 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Schutzgut „Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)“

[...] Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden [...]. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)

Schutzgut „Natur und Landschaft“

[...] Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG)

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. [...] Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. ((G) 1.1.3 LEP)

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. ((G) 7.1.1 LEP)

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. ((Z) 7.1.2 LEP)

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. ((G) 7.1.3 LEP)

In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, der Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. ((Z) 7.1.4 LEP)

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,*
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und*
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden. ((G) 7.1.5 LEP)*

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. ((G) 7.1.6 LEP)

Im Oberpfälzer Bruchschollenland soll durch die Sicherung naturnaher Landschaftsbestandteile, durch Rekultivierung großflächiger Abbaugelände und Umwandlung monostrukturierter Waldbestände auf eine Stärkung des Naturhaushaltes hingewirkt werden. (B I 1.3 RP 6)

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. (B I 2.1 RP 6)

Die nachfolgend genannten Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. [...]

(35) Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf

[...]

(37) Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Walderbacher Forst

[...]. ((Z) B I 2.2 RP 6)

Als Trenngrün sollen Freiflächen zwischen den folgenden Siedlungsbereichen erhalten werden:

[...]

- Teublitz und Maxhütte-Haidhof*
- Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof*

[...]. ((Z) B I 4.2 RP 6)

Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden. ((Z) B I 7 RP 6)

Schutzgut „Boden und Wasser“

[...] Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas [...] einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. [...] Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. [...] Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. ((G) 7.2.1 LEP)

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. ((G) 7.2.2 LEP)

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,*
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie*
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt*

werden. ((G) 7.2.5 LEP)

6.3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Schutzgut „Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)“

In Bezug auf das Schutzgut Mensch besteht das grundsätzliche Dilemma darin, dass mit der Ortsumfahrung explizit das Ziel verfolgt wird, durch eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs von der Staatsstraße St 2397 eine verkehrliche Entlastung in den Ortskernen und damit eine Verbesserung der Lebensqualität in diesen Lagen zu erreichen. Gleichzeitig kommt es mit der Neutrassierung der Ortsumfahrung zu einer Neuinanspruchnahme von bislang nicht oder nur wenig belasteten Räumen. Dadurch kann es in den dort bestehenden Wohnbereichen und siedlungsnahen Freiräumen zu neuen Belastungen kommen. Das Landesamt für Umwelt (LfU) ebenso wie der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. geben in ihren Stellungnahmen zu bedenken, dass die Entlastungswirkungen für die Innerortslagen vermutlich eher gradueller Natur sein dürften (nach Angaben des LfU ist im Lichte des Verkehrsgutachtens von einer Minderung des Emissionspegels um 1 bis 3 dB(A) auszugehen), während die neuen Beeinträchtigungen deutlich ausgeprägter ausfallen werden. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens ist angesichts des zugrundeliegenden Maßstabes diesbezüglich allerdings nur eine grobe Abschätzung möglich. Die den Verkehrsprognosen zugrundeliegende Methodik sowie geringe Detailschärfe werden von Seiten des LfU kritisiert. Hierzu ist festzustellen, dass auf Ebene des Raumordnungsverfahrens nur Trassenkorridore untersucht werden und keine konkreten Trassen, so dass eine Abschätzung der betroffenen Wohnbevölkerung regelmäßig nur überschlägig erfolgen kann. Mit dem Hilfskonstrukt über die 100 m-Radien wird der zugrundeliegenden Maßstabsebene Rechnung getragen.

Ein Teilziel der Planung besteht darin, durch die Verdrängung des Durchgangsverkehrs Lärm und Abgase längs der St 2397 zu reduzieren. Dadurch soll die Lebensqualität der Anwohner erstmals deutlich verbessert werden (vgl. Kap. 1.1 des Erläuterungsberichts). Während der erste Aspekt mit Hilfe der Umgehungsstraße zumindest teilweise erreicht werden kann (siehe die obigen Aussagen des LfU zur Minderung des Emissionspegels), ist eine deutliche Verbesserung der Lebensqualität der Anwohner wohl zu relativieren, insbesondere für die Varianten, für die nur eine geringere Reduzierung des Verkehrsaufkommens prognostiziert wird.

Aufgrund der im Städtedreieck bestehenden Raumstruktur mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Nutzungen kommt es zwangsläufig zu neuen Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit der Errichtung einer Ortsumfahrung. Die Aufgabe besteht daher darin, eine Trasse zu finden, bei der die Summe der Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten wird.

Nach dem UVP-Bericht ergeben sich die größten Konflikte in Bereichen der bestehenden und geplanten Wohnnutzung sowie in deren Umfeld. Diesbezüglich sind von allen vier Varianten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Von Burglengenfeld aus kommend

tangieren alle vier Varianten zunächst die zwei Anwesen Haugshöhe innerhalb eines 100 m-Radius'.

Die Varianten A, B und D queren im weiteren Verlauf die 100 m-Zone um die Wohngebiete im südlichen Stadtgebiet von Teublitz. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz sind in diesem Bereich zudem weitere Flächen für eine künftige Wohnnutzung vorgesehen, so dass es hier zu zusätzlichen Betroffenheiten kommen kann. Die Variante A tangiert in ihrem weiteren Verlauf keine weiteren Pufferzonen um Wohnsiedlungsbereiche. Anders ist es bei der Variante B, von der eine größere Beeinträchtigung ausgeht in Bezug auf das Wohngebiet „Im Dölling“ und das Wohngebiet im Anschluss an den Gewerbepark Teublitz. Von der Trassenvariante D gehen im Weiteren keine neuen Betroffenheiten aus. Die Trasse nutzt nach ihrer Anbindung an die SAD 1 die bestehenden Straßen bis zur St 2397 nördlich von Teublitz.

Bei der Variante C ergeben sich größere Beeinträchtigungen für die Wohnnutzung im nördlichen Stadtgebiet von Maxhütte-Haidhof sowie im Ortsteil Verau.

Über die Wohnfunktion hinaus können sich weitere Beeinträchtigungen für die Naherholung ergeben. Das Umfeld der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz im Allgemeinen sowie das Teichgebiet mit den umgebenden Wäldern im Besonderen weisen eine Bedeutung für die Naherholung im Städtedreieck auf. Mit der Errichtung einer Ortsumfahrung kommt es zur Durchschneidung dieser Räume und unter Umständen zur Unterbrechung von Wanderwegen. Darüber hinaus können Lärmemissionen während des Baus und des Betriebs der Ortsumfahrung auch über größere Distanzen hinweg beeinträchtigend wirken auf die Erholungsfunktion. Es bleibt allerdings auch festzuhalten, dass dieser Raum aufgrund seiner Siedlungsdichte, der vielfältigen Nutzungsstruktur sowie der bestehenden Straßeninfrastruktur bereits aktuell von Lärmeinträgen betroffen ist.

Das AELF Regensburg-Schwandorf weist darauf hin, dass es sich bei nahezu dem gesamten von den vier Varianten betroffenen Waldbestand um Erholungswald nach Art. 6 BayWaldG handelt. Der geringste Eingriff in den Waldbestand ist mit der Variante B verbunden.

Schutzgut „Landschaft“

Das Schutzgut „Landschaft“ wird insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung betrachtet. Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft durch das Vorhaben ergeben sich vor allem durch die Veränderung erlebniswirksamer, Landschaftsbild prägender Strukturen sowie durch die Inanspruchnahme und die Zerschneidung von Erholungsflächen.

Natur und Landschaft stellen eine unverzichtbare Lebensgrundlage dar und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft sowie deren nachhaltige

Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume sind so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und Erholungsraum wieder erfüllen können (vgl. Begründung zu Ziel 7.1.1 LEP).

Der Untersuchungsraum zeichnet sich aufgrund seiner Lage im Übergangsbereich von zwei naturräumlichen Einheiten durch ein vielfältiges Landschaftsbild aus. Die Grenze zwischen diesen Naturraumeinheiten entspricht in etwa dem Verlauf des Industriegleises von Maxhütte-Haidhof nach Burglengenfeld. Der westlich bzw. südwestlich dieser Linie gelegene Teil des Untersuchungsraums gehört zur naturräumlichen Einheit der Mittleren Frankenalb. Er zeichnet sich durch eine hügelige, von kleineren Waldstücken gegliederte und von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Kulturlandschaft aus. Nach der Landschaftsbildbewertung des Landesamtes für Umwelt (LfU) weist dieser Raum eine geringe bis mittlere Wertigkeit auf.

Der nördliche bzw. nordöstliche Teil des Untersuchungsraums zählt zur naturräumlichen Einheit der Schwandorfer Bucht und wird von den Randbereichen des Samsbacher Forstes eingenommen. Dieser Landschaftsraum zeichnet sich aufgrund einer Vielzahl an Teichen und Weihern durch eine kleinteilige Strukturierung aus. Nach der Landschaftsbildbewertung des LfU weist er eine mittlere Wertigkeit auf.

Diese Zweiteilung des Untersuchungsraums spiegelt sich ebenfalls in der Karte zum „Landschaftserleben – Erholung“ des LfU wider: Der südwestliche Bereich weist eine geringe, der nördliche bzw. nordöstliche Bereich eine mittlere Erholungswirksamkeit auf. Der Samsbacher Forst und der Weiherkomplex werden zudem als Erholungswald der Intensitätsstufe II bewertet.

Für eine differenziertere Bewertung des Schutzguts Landschaft wurden in der Raumempfindlichkeitsanalyse von gutachterlicher Seite diejenigen Landschaftsteile definiert, bei denen grundsätzlich von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber dem zu beurteilenden Eingriff auszugehen ist. Dies sind Landschaftsbereiche, die beispielsweise eine ausgeprägte Eigenart oder eine geringe Vorbelastung durch Störungen aufweisen. Dazu zählen Gebiete mit markanten Reliefformen, die besonders repräsentativ für naturräumlich typische Formationen sind, als Aussichtspunkte oder Blickachsen dienen oder ungestörte Landschaftseindrücke ermöglichen.

Darüber hinaus ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit aufgrund von Festsetzungen des Regionalplans in Form von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen und Trenngrüns sowie aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben.

Als besonders bedeutsame Landschaftsbildeinheiten werden die folgenden Gebiete definiert:

- Eselweiherkomplex einschließlich der umgebenden Feuchtfelder,
- Sonstige Teiche und Weiher einschließlich eines naturnahen Teichumfeldes,
- Struktureiches Vorfeld des Samsbacher Forsts,
- Stadtrandbereich mit naturnahen Elementen und Waldflächen mit Sichtschutzfunktion,

- Hänge mit landschaftsbildprägenden Strukturen,
- Nachfolgelandschaft des ehemaligen Braunkohletagebaus mit naturnaher Entwicklung,
- Wiesenlandschaft mit Waldkulisse um Verau und Rappenbügl sowie
- Lehmholz.

Diese Landschaftsbildeinheiten werden durch die Gutachter als besonders empfindlich eingestuft, was sich in einer Bewertung mit „hoch“ (Bewertungsklasse 2) niederschlägt.

Bau- und anlagenbedingt kommt es zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes und daraus resultierend zu einer Beeinträchtigung der Qualität der naturbezogenen Erholung. Die Störwirkung ist insbesondere abhängig von den vorhandenen Landschaftsbildqualitäten sowie von der Sichtbarkeit des Baukörpers, welche im Wesentlichen durch dessen Gestalt und Dimensionierung, d.h. insbesondere die Höhe sowie die Einsehbarkeit in der Landschaft bestimmt wird.

Größere Eingriffe in das Landschaftsbild ergeben sich insbesondere im Bereich der großen Wasserflächen und der ehemaligen Abgrabungsgebiete. Diese Bereiche sind nur mit größeren Brückenbauwerken zu queren, was zu einer größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

Der erste Abschnitt der Ortsumfahrung von Burglengenfeld bis auf Höhe der beiden Anwesen Haugshöhe zeichnet sich durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aus. Er ist daher in die Bewertungsklasse 3 (mittel) eingestuft. Die westlich der Trasse bestehenden „Hänge mit landschaftsbildenden Strukturen“ sind der Bewertungsklasse 2 (hoch) zugeordnet. Des Weiteren finden sich in diesem Bereich zwei Naturdenkmale: Zum einen „2 Linden in Hangshöhe“ im unmittelbaren Umfeld der künftigen Ortsumfahrung, zum anderen eine „Eiche bei Augustenhof“ in einer Entfernung von etwa 200 m von der Trasse.

Im weiteren Verlauf tangieren die Varianten A, B und D weitere „Hänge mit landschaftsbildprägenden Strukturen“ (Bewertungsklasse 2). In diesem Abschnitt befinden sich mit Flächen der amtlichen Biotopkartierung sowie Flächen für den lokalen Biotopverbund nach den Lebensraumnetzwerken aus dem Bundeskonzept „Grüne Infrastruktur“ zudem weitere naturschutzfachlich relevante Bestände.

Nach dem Passieren der Engstelle zwischen dem Stadtrand von Teublitz und dem Industriegelände queren die Varianten A, B und D großflächige Bereiche, die der Bewertungsklasse 2 zugeordnet sind.

Die Variante A umgeht zunächst den Eselweiherkomplex, um anschließend die Reihe der Krometzwinkelteiche zu queren. Sie tangiert dabei die Landschaftsbildeinheiten „Wiesenlandschaft mit Waldkulisse um Verau und Rappenbügl“, „Lehmholz“ und „Sonstige Teiche

und Weiher einschließlich eines naturnahen Teichumfeldes“, die alle der Bewertungsklasse 3 zugeordnet sind. Nördlich der Kreisstraße SAD 1 sind mehrere Waldgebiete betroffen, die teilweise der Bewertungsklasse 3 und teilweise der Bewertungsklasse 2 („Sonstige Teiche und Weiher einschließlich eines naturnahen Teichumfeldes“ sowie „Strukturreiches Vorfeld des Samsbacher Forstes“) entsprechen.

Die Variante B quert die Landschaftsbildeinheiten „Sonstige Teiche und Weiher einschließlich eines naturnahen Teichumfeldes“ und „Eselweiherkomplex einschließlich der umgebenden Feuchtf Flächen“. Diese Bereiche zeichnen sich durch eine abwechslungsreiche Landschaft aus Waldbestand und Wasserflächen aus. Der Landschaftsraum weist sowohl eine hohe ökologische Wertigkeit als auch eine große Bedeutung für die Naherholung im Städtedreieck auf. Der Eingriff ist auch deshalb so groß, da die Gewässer mit Brückenbauwerken gequert werden müssen.

Die Variante C tangiert zunächst die Landschaftsbildeinheiten "Nachfolgelandschaft des ehemaligen Braunkohletagebaus mit naturnaher Entwicklung“ und „Stadttrandbereich mit naturnahen Elementen und Waldflächen mit Sichtschutzfunktion“ (beide Bewertungsklasse 2). Es handelt sich dabei in erster Linie um Gewässer. Etwa auf Höhe des Ortsteils Verau der Stadt Maxhütte-Haidhof schwenkt die Trasse in nördlicher Richtung, um östlich des Eselweiherkomplexes auf die SAD 1 zu treffen. In diesem Verlauf sind die Landschaftsbildeinheiten „Wiesenlandschaft mit Waldkulisse um Verau und Rappenbügl“ und „Lehmholz“ betroffen (ebenfalls Bewertungsklasse 2). Nördlich der SAD 1 nimmt die Variante C weitestgehend die Trasse der Variante A auf. Betroffenheit ergibt sich für ein Waldgebiet der Bewertungsklasse 3 sowie die Landschaftsbildeinheiten „Sonstige Teiche und Weiher einschließlich eines naturnahen Teichumfeldes“ und „Strukturreiches Vorfeld des Samsbacher Forstes“ (beide Bewertungsklasse 2).

Die Variante D verläuft in etwa bis auf Höhe der Tegelgrube parallel zur Variante A. Anschließend orientiert sich der Trassenverlauf weiter in nordöstlicher Richtung bis er westlich der BAB-Anschlussstelle „Teublitz“ auf die Kreisstraße SAD 1 trifft. Diese Variante zerschneidet ebenfalls die Landschaftsbildeinheiten „Wiesenlandschaft mit Waldkulisse um Verau und Rappenbügl“, „Lehmholz“ und „Sonstige Teiche und Weiher einschließlich eines naturnahen Teichumfeldes“ (Bewertungsklasse 3). Im weiteren Verlauf nutzt die Variante D weitestgehend bestehende Straßen, wodurch es zu keinen neuen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt.

Der Bereich nördlich des Industriegleises nach Burglengenfeld weist zum Teil großflächige Schutzgebiete sowie weitere Flächen von ökologischer Wertigkeit auf (insbesondere Biotope, Gebiete von herausragender faunistischer Bedeutung und Potenzialräume von herausragender oder hoher ornithologischer Bedeutung). Alle vier Trassen queren diesen Bereich.

Von Seiten der Gutachter wird der gesamte Bereich mit mindestens der mittleren Bewertungsklasse bewertet. Bereiche der höchsten Bewertungsklasse 1 (sehr hoch) finden sich

insbesondere im Umfeld der Eselweiher und der Krometzwinkelteiche, aber auch in einem Bereich zwischen dem Industriegleis und dem Areal der Fa. Läßle. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz sollten ebenfalls die Wasserflächen im Bereich der Eselweiher sowie die östlich daran angrenzenden laubholzreichen Waldgebiete aufgrund der dort vorkommenden großen Anzahl seltener und / oder geschützter Arten und Lebensraumtypen in die Raumwiderstandsklasse 1 eingestuft werden.

Des Weiteren weist die Höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass auch das Eselweihergebiet im Hinblick auf die Wertigkeit der Landschaft sowie die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung als „sehr hoch“ in Bezug auf die Raumempfindlichkeit einzustufen ist. Dieser Landschaftsteil ist gekennzeichnet durch einen „optisch reizvollen Wechsel zwischen offenen Wasserflächen, alten Baumbeständen auf den Weiherdämmen und angrenzenden Feuchtwaldkomplexen“. Aufgrund dieser Vielfältigkeit ist er besonders empfindlich gegenüber Querungen wie den erforderlichen Brückenbauwerken.

Im südwestlichen Teil des Untersuchungsraums sind das nach Regionalplan Region Oberpfalz-Nord ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf“, im nördlichen Teil das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Walderbacher Forst“ betroffen. Diese landschaftlichen Vorbehaltsgebiete enthalten definitionsgemäß besonders wertvolle Landschaftsteile. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt daher besonderes Gewicht zu (vgl. B I 2.1 RP 6). Mit der Trassenführung kommt es hier zu Flächenverlusten und zu Zerschneidungseffekten.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass das Vorhaben der Errichtung einer Ortsumfahrung für das Städtedreieck für alle Trassenvarianten mit Vorgaben des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord kollidiert (vgl. Art 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, (G) 1.1.3 LEP, (Z) B I 7 RP 6). Durch den Bau der Ortsumfahrung wird sich das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Im südwestlichen Planungsgebiet – von der Fortführung der Ortsumfahrung Burglengenfeld bis etwa auf Höhe des Industrieareals Läßle – ist davon eine weitgehend offene Landschaft betroffen, d.h. in diesem Bereich dürfte die Fernwirkung der Straße deutlich ausgeprägter sein. Im Abschnitt nordöstlich des Industrieareals fällt die Fernwirkung aufgrund des größeren Waldbestandes insgesamt geringer aus, allerdings ist insbesondere der Bereich der Weiher und Teiche landschaftlich deutlich vielfältiger und kleinstrukturierter. In diesem Bereich führt der Bau der Ortsumfahrung im lokalen Maßstab zu deutlich stärkeren Beeinträchtigungen. Vor diesem Hintergrund ist bei der Feintrassierung und dem Bau sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – auch durch geeignete Maßnahmen – möglichst minimiert wird (Maßgaben 11 und 12).

Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ ergeben sich insbesondere durch den Verlust und die Beeinträchtigung wertvoller Biotop- und Nutzungstypen sowie von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Zerschneidung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, (G) 7.1.5 LEP, (G) 7.1.6 LEP).

Das Untersuchungsgebiet weist unter dem Aspekt der Lebensraumtypisierung eine Zweiteilung auf. Die Trennlinie verläuft in etwa auf Höhe der Ortsverbindungsstraße Rappenbügl – Teubitz. Der südliche Teil des Untersuchungsgebiets zeichnet sich durch kleinflächige Lebensraumstrukturen wie Hecken- und Gehölzstrukturen, Magerrasenbereiche sowie kleinere Waldflächen aus. Der nördliche Teil hingegen besteht aus großräumigen Lebensraumkomplexen, bei denen es sich in erster Linie um Waldlebensräume sowie Teiche mit Feuchtflächen handelt.

Im nördlichen Teil des Untersuchungsraums befinden sich zudem die meisten amtlich kartierten Biotopflächen (Feucht- und Waldlebensräume). Herausragend ist dabei das Umfeld der Gewässer.

Des Weiteren gibt es im Untersuchungsgebiet drei Bereiche, in denen sich Habitats von stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohte Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand befinden:

- Krometzwinkelteiche und Ostufer des nördlichen Eselweihers mit angrenzenden Waldflächen,
- Randbereiche des südlichen Eselweihers mit Eselwiese und angrenzenden Waldflächen sowie
- die Tongrube der Fa. erutec.

Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Der südliche Trassenabschnitt bis etwa auf Höhe der Bahnstrecke Maxhütte-Haidhof – Burglengenfeld wird durch landwirtschaftliche Nutzungen dominiert. Es handelt sich um eine weitgehend offene Landschaft mit einzelnen Hecken- und Gehölzstrukturen. In den Randbereichen des Untersuchungskorridors gibt es Waldgebiete. Im Waldgebiet Almerberg gibt es Flächen der amtlichen Biotopkartierung sowie für den lokalen Biotopverbund nach den Lebensraumnetzwerken aus dem Bundeskonzept „Grüne Infrastruktur“ (BKGI). Die Trassen A, B und D tangieren diesen Bereich randlich.

Nordwestlich der Hugo-Geiger-Siedlung wird ein weiteres Waldgebiet gestreift. In diesem Bereich gibt es zudem einen Potenzialraum von herausragender oder hoher ornithologischer Bedeutung. Anschließend sind eine weitere Fläche für den lokalen Biotopschutz sowie eine amtliche Biotopfläche betroffen.

Die Variante C tangiert ein Waldgebiet, in dem Zauneidechse vorkommen bzw. ein gutes Lebensraumpotenzial für diese Art aufweist. Nordöstlich des Stadtgebiets Maxhütte-Haidhof gibt

es einige ausgewiesene Flächen der amtlichen Biotopkartierung, die sich im Umfeld der Trasse der Variante C befinden.

Der nördliche Teil des Untersuchungsgebiets, der durch einen Wechsel von Gewässern und Waldbeständen geprägt ist, weist nahezu flächendeckend Schutztatbestände auf. Dieser Bereich ist großräumig als Potenzialraum von herausragender oder hoher ornithologischer Bedeutung ausgewiesen. Darin eingeschlossen sind amtlich kartierte Biotopflächen und Flächen für den lokalen Biotopverbund. Einzelne Wälder weisen eine Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen nach der Waldfunktionskarte auf.

Dieser gesamte Bereich ist mindestens der Bewertungsklasse 3 (mittel) zugeordnet, es gibt aber auch umfangreiche Flächen um die Weiher in den Bewertungsklassen 2 (hoch) und 1 (sehr hoch).

Durch die Variante A werden Biotope der amtlichen Kartierung im Umfang von 1,3 ha sowie Potenzialräume über die drei Bewertungsklassen hinweg in einer Länge von insgesamt etwa 4,4 km Länge in Anspruch genommen. Die vergleichsweise geringste Betroffenheit ergibt sich von der Variante B (1,2 ha Biotopflächen; 2,0 km Querung von Potenzialräumen). Die Variante C nimmt Biotopflächen in geringstem Maße in Anspruch (0,9 ha), allerdings beträgt die Querungslänge der Potenzialräume bei dieser Variante knapp 3 km. Die Inanspruchnahme von Biotopflächen durch die Variante D im Umfang von 2,0 ha ist am größten. Bei der Querung der Potenzialräume ist ebenfalls eine vergleichsweise große Betroffenheit festzustellen (3,8 km).

Schließlich können durch den Bau der Ortsumfahrung Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach europäischen Vorgaben geschützt sind. Diese Arten sind grundsätzlich in weiten Teilen des Untersuchungsgebiets vorhanden, insbesondere aber im nördlichen Bereich.

Bei den geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL gibt es im Untersuchungsgebiet größere Vorkommen. In Bezug auf die im Untersuchungsgebiet kartierten 17 Fledermausarten ist eine sehr hohe Aktivität zu verzeichnen. Diese sind insbesondere im Umfeld der Weihergebiete (Eselweiher, Krometzwinkelteiche) sowie in einer Gehölzstruktur südlich von Teublitz verortet.

Die Fledermäuse sind sowohl in Bezug auf ihre Quartiere als auch die Jagdhabitats von den Trassenvarianten in unterschiedlichem Maße betroffen. Gleichzeitig sind Vermeidungsmaßnahmen (ausreichend dimensionierte Querungshilfen, Kollisionsschutzmaßnahmen, Neuordnung von Leitstrukturen in Bezug auf die Jagdhabitats bzw. Beschränkung der Baumfällzeiten, Sicherung von Altbäumen und Anbringung von Fledermauskästen) teilweise sehr aufwändig.

Die Auswirkungen des Baus einer Ortsumfahrung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vielfältig: Durch Versiegelung und Überbauung kommt es unmittelbar zu einem Verlust an Lebensräumen. Darüber hinaus kommt es zu einer Beeinträchtigung durch

Zerschneidung und Verkleinerung von Lebensräumen sowie Lärm und Stoffeinträge. Schließlich können Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG bei gemeinschaftlich geschützten Arten ausgelöst werden. Die Eingriffe sind fachlich zu bewerten und durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen (Maßgaben 13 bis 15).

Auch bei den anderen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tiergruppen – Säugetieren, Reptilien, Amphibien und Vögel – ergeben sich je nach Variante Betroffenheiten in unterschiedlichem Maße.

Alle Varianten haben Auswirkungen auf die Brutvogelfauna. Je nach Variante ergeben sich größere Betroffenheiten für die gewässergebundenen Arten (insbesondere Variante B) oder für Waldvögel.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass alle vier Trassenvarianten Bereiche von hoher bis herausragender faunistischer Bedeutung berühren. Für die Überwindung artenschutzrechtlicher Verbote bestehen hohe Hürden. Auf raumordnerischer Betrachtungsebene kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Vereinbarkeit mit den naturschutzfachlichen Normen letztlich erreicht werden kann.

Schutzgut „Boden und Wasser“

Das Schutzgut Boden ist in unterschiedlicher Weise durch das Vorhaben einer Ortsumfahrung betroffen: Mit dem Bauvorhaben ist ein dauerhafter Verlust natürlich gewachsener Böden verbunden; Bodenumschichtungen und Dammböschungen führen zu entsprechenden Veränderungen der Oberflächengestalt und der Bodenfunktionen; schließlich kann der Boden durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es Böden mit unterschiedlichen Raumempfindlichkeiten. Im westlichen Untersuchungsgebiet dominieren aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung Böden mit einer relativ geringen Raumempfindlichkeit. Demgegenüber sind Altlastenverdachtsflächen und grundwasserbeeinflusste Böden sowie Waldböden mittlerer Standorte einer hohen Raumempfindlichkeit zugeordnet. Diese Böden dominieren den östlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Altlastenverdachtsflächen kommen dabei im Bereich des ehemaligen Eisenhüttenwerks und der ehemaligen Braunkohleabbauflächen vor. Das Weiher- und Teichgebiet weist grundwasserbeeinflusste Böden auf, bei den sie umgebenden Waldgebieten handelt es sich überwiegend um Waldböden mittlerer Standortqualität. Alle vier Trassenvarianten betreffen sämtliche vorkommenden Bodentypen, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Die Varianten A, C und D tangieren Altlastenverdachtsflächen im Bereich des ehemaligen Tagebaus und in größerem Maße grundwasserbeeinflusste Böden sowie in geringerem Umfang Waldböden mittlerer Standorte. Die Variante B greift umfangreich in

grundwasserbeeinflusste Böden ein; zwischen Burglengenfeld und Teublitz werden zudem Waldböden mittlerer Standorte tangiert.

In Bezug auf die Betroffenheit des Schutzguts Boden erweist sich die Variante B aufgrund der kürzesten Trassenlänge als am günstigsten. Sie quert Böden von hoher Empfindlichkeit auf einer Länge von etwa 1,9 km. Die Varianten D und A queren Böden von hoher Empfindlichkeit auf 3,2 bzw. 3,7 km Länge. Am ungünstigsten schneidet die Variante C mit einer Querungslänge von etwa 4,6 km ab.

Das Schutzgut Wasser hat unterschiedliche Funktionen, die von dem Vorhaben einer Ortsumfahrung tangiert werden: umweltbezogene Nutzungsfunktionen (Trinkwassernutzung, Erholung, Fischerei), Regelungsfunktionen (u.a. Wasserspeicherung, Selbstreinigungskraft der Gewässer) sowie Lebensraumfunktion für unterschiedliche Lebewesen.

Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebiets gibt es zahlreiche Teiche und Bäche. Die Bäche entwässern in die Naab, die außerhalb des Untersuchungsgebiets verläuft. In ihrem Verlauf sind sie mehrfach zu Teichen und Teichketten aufgestaut, die diesen Landschaftsraum kennzeichnen. Weitere Stillgewässer sind im Zuge des Braunkohletagebaus entstanden.

Die vier Trassenvarianten tangieren in unterschiedlichem Maße die natürlichen Einzugsbereiche der Oberflächengewässer.

Die Variante A umfährt den Eselweiherkomplex südlich um im weiteren Verlauf zunächst den Schützengraben, einen Zulauf des Eselweihergebiets, und anschließend den westlichsten der Krometzwinkelteiche zu queren. Nördlich der SAD 1 kommt es zu einer weiteren Querung mit einem Fließgewässer (Bürgerweihergraben).

Die Variante B tangiert den Frankengraben in seiner Eigenschaft als Fließgewässer (Ablauf des südwestlichen Eselweihergebiets) sowie als Stillgewässer. Im weiteren Verlauf nimmt sie die Trasse der SAD 5 auf, wodurch sich keine weiteren Betroffenheiten von Oberflächengewässern ergeben.

Die Variante C verläuft östlich der Tegelgrube. Sie quert den Schützengraben als Zulauf des Eselweihergebiets und den westlichsten der Krometzwinkelteiche sowie den Bürgerweihergraben.

Die Variante D quert zunächst den Schützengraben und im weiteren Verlauf den östlichsten der Krometzwinkelteiche.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts (WWA) Weiden ist es wichtig, dass der ordnungsgemäße Abfluss der Fließgewässer, insbesondere bei Hochwasser, so wenig wie möglich beeinträchtigt

und eine Zerschneidung der Stillgewässer auf ein Mindestmaß reduziert werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, (G) 7.2.5 LEP).

Die geplante Umgehungsstraße liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Naab, jedoch innerhalb der faktischen Überschwemmungsgebiete von Gewässern 3. Ordnung.

In Bezug auf das Teilschutzgut Grundwasser stehen insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete einschließlich deren Einzugsbereiche im Fokus der Betrachtung. Innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es zwei Wasserschutzgebiete (WSG): Das WSG „Raffa“ zur Trinkwasserversorgung der Stadt Burglengenfeld und das WSG „Rappenbügl“ zur Trinkwasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof.

Die Schutzzone IIIA des WSG „Raffa“ wird von allen vier Varianten zweimal tangiert, die Schutzzone IIIB nur von der Variante C, die im Randbereich des Wasserschutzgebiets verläuft. Die Querungslängen des WSG „Raffa“ betragen bei den Varianten A, B und D jeweils 0,2 km und bei der Variante C 0,3 km.

Derzeit laufen Untersuchungen zur Ermittlung des Einzugsgebiets des Wasserschutzgebiets. Mit einer Erweiterung der Schutzzone in nördlicher Richtung würde die Betroffenheit des Wasserschutzgebiets deutlich ansteigen – bei den Varianten A, B und D auf 2,6 km und bei der Variante C auf 1,7 km Länge.

Das WSG „Rappenbügl“ liegt nördlich der Ortsteile Verau und Rappenbügl der Stadt Maxhütte-Haidhof. Die Varianten A und D tangieren das Wasserschutzgebiet nur punktuell, während es von der Variante C durchschnitten wird. Die Querungslänge der Variante C beträgt 0,4 km.

Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl von der Errichtung als auch vom Betrieb der Umgehungsstraße betroffen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, (G) 7.2.2 LEP). Durch den Bau wird in die das Grundwasser schützenden Bodenschichten eingegriffen, woraus sich grundsätzlich Risiken für die Trinkwasserversorgung ergeben können. Das WWA Weiden weist darauf hin, dass mittels technischer Maßnahmen diese Risiken gemindert werden können.

Unter hydrogeologischen Gesichtspunkten ist das Untersuchungsgebiet als äußerst sensibel zu charakterisieren. Im Untersuchungsgebiet herrschen Vorkommen von verkarstem Dolomit und Kalkstein des so genannten Malms vor. Durch die Verkarstung kann Niederschlags- und Sickerwasser relativ schnell und nahezu ungefiltert in das Grundwasser gelangen. Die alleinige Schutzfunktion wird durch die vorhandenen Deckschichten übernommen. Jeglicher Eingriff in diese Deckschichten kann zu einer Gefährdung des Grundwassers beitragen. Vor diesem Hintergrund sind Eingriffe in die schützende Deckschicht durch entsprechenden Maßnahmen zu begleiten (Maßgaben 16 und 17).

In Bezug auf die Straßenentwässerung ist festzustellen, dass bei allen Trassenvarianten nur sehr kleine, sensible und leistungsschwache Vorflutergewässer zur Beseitigung des Straßenwassers zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund fordert das WWA Weiden eine Entwässerung des Oberflächenwassers über die bestehende öffentliche Kanalisation soweit dies möglich ist (Maßgabe 18). Sofern ein Anschluss an die Kanalisation nicht möglich ist, soll, wenn möglich Niederschlagswasser in der bewachsenen Oberbodenzone versickern.

6.4 Zwischenfazit

Schutzgut „Mensch“

Durch alle vier Trassenvarianten kommt es zu neuen Verlärmungen in Randbereichen von Siedlungen. Besonders betroffen sind dabei die Wohngebiete im östlichen Stadtgebiet von Teublitz (z.B. WA-Gebiet Dölling) sowie im nördlichen Stadtgebiet von Maxhütte-Haidhof (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG). Diesbezüglich erweisen sich die Varianten B und C aufgrund ihrer siedlungsnahen Führungen als besonders nachteilig. Mittels entsprechender Lärmschutzmaßnahmen sind Lärmimmissionen soweit wie möglich zu minimieren, um den Anforderungen der Bundesimmissionsschutzverordnung Rechnung zu tragen (Maßgabe 19). Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Immissionsschutzes ist allerdings dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Diesen neuen Belastungen steht eine Reduzierung der Lärmemissionen in den Ortszentren gegenüber. Diesbezüglich sind allerdings nur in der Stadt Teublitz bezogen auf die Variante B deutlich wahrnehmbare Effekte zu verzeichnen.

Darüber hinaus resultieren aus der großflächigen Durchschneidung wichtiger Naherholungsgebiete sowie großflächiger Waldflächen größere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf die Erholungsnutzung.

Schutzgut „Landschaft“

Als Zwischenfazit zum Schutzgut Landschaft ist festzustellen, dass das Vorhaben der Errichtung einer Ortsumfahrung für das Städtedreieck in Bezug auf alle vier Varianten eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt. Gleichwohl ist festzustellen, dass auch von Seiten der einschlägigen Fachstellen keine unüberwindbaren Verbotstatbestände vorgebracht wurden, die der Errichtung der Ortsumfahrung entgegenstehen würden. Die Errichtung der Ortsumfahrung ist durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu begleiten, auch wenn von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde die Umsetzung dieser Maßnahmen als durchaus anspruchsvoll angesehen wird.

Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“

Als Zwischenfazit zum Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ ist festzustellen, dass von den vier Varianten der Ortsumfahrung erhebliche Beeinträchtigungen für die Lebensräume von Pflanzen und Tieren ausgehen. Die vergleichsweise geringsten Auswirkungen ergeben sich durch

die Variante B. Nach Gesichtspunkten des Arten- und Lebensraumschutzes sind Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige Bereiche (z.B. geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile sowie Habitats geschützter Arten) im Rahmen der Feintrassierung daher soweit wie möglich zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Schutzgebiete und Lebensräume geschützter Arten ist nachzuweisen, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erschöpft sind, die Funktionsfähigkeit von Biotopen und des Biotopverbundes gewahrt bleibt und der Erhaltungszustand geschützter Arten nicht gefährdet wird. Der Vermeidungsgrundsatz leitet sich aus dem Naturschutzrecht ab, wird jedoch auch durch verschiedene Erfordernisse der Raumordnung gestützt (u.a. (G) 7.1.5 LEP, (G) 7.1.6 LEP).

Schutzgut „Boden und Wasser“

Von der Errichtung einer Ortsumfahrung sind unterschiedliche Böden von hoher Raumwirksamkeit betroffen (Altlastenverdachtsflächen, grundwasserbeeinflusste Böden sowie Waldböden mittlerer Standorte). Die Betroffenheit des Schutzguts „Boden“ hängt dabei in erster Linie von der Länge und Führung der einzelnen Trassen ab.

Der Untersuchungsraum zeichnet sich unter hydrogeologischen Gesichtspunkten als äußerst sensibel aus. Eingriffe in die schützenden Deckschichten können damit zu Risiken für die Trinkwasserversorgung führen. Der Bau einer Umgehungsstraße mit entsprechenden baulichen Eingriffen stellt ein solches Risikopotenzial dar. Durch entsprechende technische Maßnahmen ist das Risiko zu minimieren.

Bei einer entsprechenden Beachtung der Maßgaben (s.o.) kann **eine grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu den umweltrelevanten Belangen** erreicht werden. In Bezug auf die Gesamtabwägung ist festzustellen, dass die vier Trassenvarianten unterschiedlich zu gewichten sind.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung

Von dem Vorhaben der Errichtung einer Ortsumfahrung für das Städtedreieck sind unterschiedliche Belange betroffen, die sich teilweise diametral gegenüberstehen.

Festzustellen ist, dass mit allen vier Trassenvarianten Verbesserungen für die Raumstruktur, den Verkehr und die gewerbliche Wirtschaft verbunden sind. Damit entspricht die Ortsumfahrung den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, zur Stärkung des ländlichen Raums und der Wirtschaftsstruktur (insb. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 BayLplG, (Z) 1.1.1 LEP, (G) 2.2.5 LEP, (G) 5.1 LEP, (G) A 1.2 RP 6, (G) B IV 1.9 RP 6)

Im Besonderen entspricht die Errichtung einer Ortsumfahrung dem Ziel B IX 4.13 des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord, nach dem mit dem Weiterbau der Ortsumfahrung eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Städtedreieck erreicht werden soll. Die Ortsumfahrung kann dazu beitragen, die Ortskerne vom Durchgangsverkehr zu entlasten und den Verkehrsfluss insgesamt schneller und reibungsloser zu machen. Darüber hinaus wird die Einbindung des Städtedreiecks in das übergeordnete Verkehrsnetz verbessert (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG, (Z) 4.1.1 LEP).

Diese grundsätzlich positiven verkehrlichen und raumstrukturellen Effekte werden mit allen vier Hauptvarianten für die Ortsumfahrung grundsätzlich erreicht. Gleichwohl gibt es in Bezug auf die verkehrliche Entlastung der Ortszentren durchaus Unterschiede. Die stadtnahe Variante B ist diesbezüglich als günstiger anzusehen als insbesondere die großräumigere Umfahrung mittels der Variante D.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße ergeben sich allerdings auch erhebliche Konfliktlagen, die insbesondere die folgenden Belange betreffen: Siedlungsentwicklung / Flächensparen, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Klimaschutz, Immissionsschutz, Boden, Wasser sowie Rohstoffsicherung.

Da die Trasse der Ortsumfahrung im Wesentlichen eine Neuplanung darstellt, ist mit allen Varianten eine Versiegelung von Freifläche verbunden. Die tatsächliche Flächenneuanspruchnahme fällt bei der Variante B am geringsten aus. Zwar ist sie die insgesamt längste Trasse, allerdings wird bei dem Abschnitt nördlich der SAD 1 überwiegend die bestehende Straßeninfrastruktur genutzt, so dass „lediglich“ etwa 4.500 m neu trassiert werden müssen. Bei den Variante A und C, die nahezu komplett neu trassiert werden, wird Freifläche auf einer Länge von 7.550 m bzw. 6.690 m in Anspruch genommen.

Neben der reinen Flächenanspruchnahme für die Errichtung der Ortsumfahrung hängt es auch davon ab, um welche Flächen es sich handelt. Im südlichen Untersuchungsgebiet sind dies überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, im nördlichen Untersuchungsgebiet ist der Anteil von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, Wäldern und Gewässern stark ausgeprägt. In diesem Gebiet liegen auch die hochwertigeren Böden wie insbesondere grundwasserbeeinflusste Böden und Waldböden mittlerer Standortqualität.

Die Neuanspruchnahme von Fläche erstreckt sich zu einem nicht unerheblichen Teil auf landwirtschaftliche Nutzfläche. Alle Varianten nehmen landwirtschaftliche Fläche in Anspruch und zerschneiden diese. Die größte Inanspruchnahme erfolgt durch die Varianten A und D, die geringste durch die Varianten B und C. Durch eine angepasste Feintrassierung (z.B. Beachtung bestehender Flurgrenzen) soll insbesondere eine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen minimiert und eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung reduziert werden. In Bezug auf den Belang der Landwirtschaft ist insgesamt festzustellen, dass die Funktion der Landwirtschaft auch

nach dem Bau der Ortsumfahrung weiterhin grundsätzlich gewährleistet ist ((G) 5.4.1 LEP, B III 2.1 RP 6).

Des Weiteren wird mit dem Vorhaben Wald in Anspruch genommen. Neben dem reinen Verlust an Waldfläche werden zudem ausgewählte Funktionen des Waldes beeinträchtigt, u.a. die Erholungsnutzung, der Klima- und Immissionsschutz sowie der Sichtschutz. Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Waldfläche kollidiert dabei mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, (G) 5.4.2 LEP, B III 3.1 RP 6). Auch in diesem Fall erweist sich die Variante B als die verträglichste Variante, da mit ihr der geringste Waldverlust einhergeht.

Darüber hinaus sind mit dem Bau der Ortsumfahrung vielfältige, teilweise auch erhebliche Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter verbunden (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Wasser usw.) (vgl. insb. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, (G) 7.1.1 LEP, (G) 7.1.4 LEP, (G) 7.1.6 LEP, (Z) B I 7 RP 6). Durch entsprechende Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu begrenzen. In Summe gehen von der Variante B die geringsten Beeinträchtigungen aus. Eine relativ große Betroffenheit ergibt sich bei dieser Trasse allerdings für die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Erholung, da sie vergleichsweise nah an der bestehenden Wohnbebauung im Teublitzer Stadtosten vorbeiführt. Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ist zu prüfen, welche Anforderungen an die Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind, um den gesetzlichen Vorgaben entsprechen zu können. Des Weiteren wird das Naherholungsgebiet des Eselweiherkomplexes mit den angrenzenden Flächen vom Siedlungskörper getrennt. Demgegenüber ist die Variante B im Vergleich zu den Varianten A, C und D unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten noch als die am wenigsten problematische Variante anzusehen. Die Schutztatbestände sind insbesondere im südlichen und östlichen Umfeld der Eselweiher deutlich ausgeprägter.

Im Rahmen der Anhörung wurden keine Einwände hervorgebracht, die bereits auf Ebene der Raumordnung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zur Ablehnung einer der vier Varianten hätte führen können. Gleichwohl sind insbesondere in Bezug auf die Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relativ hohe Hürden zu konstatieren. Eine detaillierte Betrachtung dieser Verbotstatbestände und entsprechender Schutz- und Kompensationsmaßnahmen ist in Zusammenhang mit der Feintrassierung der Ortsumfahrung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren vorzunehmen. Dann wird auch endgültig festzustellen sein, inwieweit eine Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände möglich ist.

Vergleichbares gilt für die Vereinbarkeit der Trassenvariante B mit den Vorgaben des Immissionsschutzes (z.B. Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung).

Schließlich ist noch eine Betroffenheit der Rohstoffsicherung zu konstatieren. Im Untersuchungsgebiet bestehen für die Gewinnung von Ton ein Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ und ein Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“ ((Z) B IV 2.1.1 RP 6). Während das Vorbehaltsgebiet nur von der Variantenvariante B tangiert wird, durchschneiden die Varianten A, C und D das Vorranggebiet in nicht unerheblichem Maße. Neben der Reduzierung der abbaufähigen Fläche kommt es auch zu einer Zersplitterung in mehrere Teile, die einen zukünftigen Tonabbau deutlich beeinträchtigen werden. Den Trassenvarianten A, C und D steht damit der Vorrang des Tonabbaus entgegen.

Unter Bezugnahme auf die bisherigen Ausführungen ergeben sich für die vier Trassenvarianten folgende Gesamtabwägungen:

Die Variante A ist mit Abstand die längste Trasse. Da es sich um eine nahezu komplette Neutrassierung handelt, ist in diesem Fall die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlicher Fläche auch am größten, ebenso der daraus resultierende Ausgleichsbedarf. Von der Variante A gehen des Weiteren größere Betroffenheiten in Bezug auf das Landschaftsbild, den Artenschutz und die Erholungsfunktion aus. Die Trasse umgeht das Eselweihergebiet südlich und östlich und quert damit einen Landschaftsraum von hoher Qualität, der gleichzeitig auch eine hohe Relevanz für die lokale Naherholung besitzt. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten weist dieser Bereich einen hohen Raumwiderstand auf (Bewertungsklasse 1 des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“). Daraus resultieren hohe Hindernisse bei der Überwindung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. In Bezug auf das Siedlungswesen und den Immissionsschutz ergibt sich eine größere Konfliktlage beim Passieren der Engstelle zwischen dem Stadtrand von Teublitz und dem südlich bestehenden Industrieareal. Positiv fällt bei der Variante A die Verkehrswirksamkeit aus. Über alle Trassen und Städte des Städtedreiecks hinweg können mit dieser Variante die größten Entlastungseffekte erzielt werden. In Bezug auf den Belang der Rohstoffsicherung ist festzustellen, dass die Variante A das Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ gleich zwei Mal quert, wodurch dieses in drei Teile gegliedert wird. Auch die flächenmäßige Inanspruchnahme des Vorranggebiets fällt für diesen Planfall am größten aus. Die Querung des Vorranggebiets stellt einen unüberwindbaren Raumwiderstand dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Realisierung der Trassenvariante A durch zwei Belange erheblich erschwert (Artenschutz) bzw. verhindert wird (Rohstoffsicherung).

Die Variante B ist in Bezug auf die tatsächliche Neutrassierung die mit Abstand kürzeste Trasse. Durch ihre ortsnahe Führung ergibt sich eine knapp hinter der Variante A als gut bis sehr gut zu bezeichnende Verkehrswirksamkeit, d.h. dass sie in Bezug auf dieses Teilziel (vgl. Kap. 2) als besonders geeignet anzusehen ist. In Bezug auf das Schutzgut „Mensch und Erholung“ ist diese Variante als ambivalent zu bewerten: Auf der einen Seite kann die Lärmbelastung im Stadtzentrum Teublitz, als dem am stärksten betroffenen Ortszentrum, am besten von Lärm und Abgasen reduziert werden. Auf der anderen Seite ist sie aufgrund ihrer ortsnahen Führung in Bezug auf den

Immissionsschutz als besonders nachteilig anzusehen, da es zu neuen Belastungen insbesondere im Teublitz Stadtosten kommen wird. Des Weiteren entsteht durch diese Trasse eine Barrierewirkung zwischen dem Siedlungsbereich und dem Naherholungsraum der Eselweiher. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ist dieser westliche Bereich des Eselweihergebiets allerdings als etwas weniger problematisch zu bewerten, so dass diesbezüglich die Variante B Vorteile gegenüber den anderen drei Varianten aufweist. Da allerdings einige Weihergebiet direkt gequert werden müssen, dürfte aufgrund der erforderlichen Brückenbauwerke auch die wasserwirtschaftliche Betroffenheit etwas höher ausfallen. Aufgrund der vergleichsweise kurzen Trasse fällt die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlicher Fläche vergleichsweise positiv aus. Als einzige Variante tangiert der Planfall B das ausgewiesene regionalplanerische Vorranggebiet für Tonabbau nicht. Bei Abwägung sämtlicher Belange ist die Variante B unter raumordnerischen Gesichtspunkten als einzige Variante als mit Maßgaben noch raumverträglich zu bewerten.

Die zweitlängste Trasse der Variante C ist ebenfalls nahezu komplett neu trassiert. Dementsprechend fällt die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlicher Fläche in diesem Fall ebenfalls groß aus. Weiterhin ergeben sich größere Konfliktlagen mit den Belangen des Siedlungswesens und des Immissionsschutzes, von Natur und Landschaft sowie der Erholung. Die Variante C berührt als einzige die Stadt Maxhütte-Haidhof in größerem Maße. Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen (siedlungsstrukturelle Engstelle) verläuft die Trasse relativ nah am nördlichen Stadtrand von Maxhütte-Haidhof, im weiteren Verlauf auch noch beim Ortsteil Verau. In Bezug auf den vorausschauenden Umweltschutz ist diese Ortsnähe ebenso wie bei der Variante B als besonders nachteilig anzusehen. Die naturschutzfachliche Problematik ist bei dieser Trasse ähnlich gelagert wie bei den Varianten A und D, auch wenn diese Trasse vergleichsweise wenige Biotopflächen tangiert. Es werden die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wertvollsten Bereiche im Umfeld der Eselweiher in Anspruch genommen. Ein weiterer Punkt betrifft die Verkehrswirksamkeit dieser Trasse, die nur als mäßig eingestuft wird (zweitschlechtester Wert nach der Variante D). Schließlich steht dieser Trasse auch der Belang der Rohstoffsicherung in Form des Vorranggebiets für Tonabbau t 18 „südlich Teublitz“ entgegen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Variante C für den Belang der Rohstoffsicherung ein unüberwindbarer Raumwiderstand entgegensteht. Hinzu kommen die naturschutzfachlichen Belange insbesondere in Form des Artenschutzes, die ein weiteres großes Hindernis für die Realisierung dieser Trasse darstellen.

Die Variante D hebt sich durch ihre Orientierung in Richtung der Anschlussstelle „Teublitz“ der BAB 93 von den anderen drei Varianten ab. Daraus resultiert eine vergleichsweise geringe Verkehrswirksamkeit insbesondere für die maßgeblich betroffenen Städte Burglengenfeld und Teublitz. Die Variante D ist zudem die drittlängste Variante bezogen auf den Umfang der tatsächlichen Neutrassierung. Dementsprechend fällt der Ausgleichsbedarf sowohl in Bezug auf die in Anspruch genommene landwirtschaftliche (zweithöchster Wert) als auch forstwirtschaftliche Fläche (zwar der zweitniedrigste Wert, allerdings erheblich größer als bei der diesbezüglich

günstigsten Variante B) vergleichsweise groß aus. Weitere größere Konfliktlagen ergeben sich in Bezug auf das Siedlungswesen und den Immissionsschutz, den Artenschutz (insbesondere im Umfeld der Eselweiher), das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung. Durch diese Trasse werden zudem Biotopflächen im größeren Umfang tangiert. Schließlich quert die Variante D auch das Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“. Das Fazit zur Variante D fällt damit ähnlich aus wie zu den Varianten A und C: Das regionalplanerische Vorranggebiet stellt sich als unüberwindbaren Raumwiderstand dar, ein hoher Raumwiderstand ergibt sich zudem aus den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Abwägung aller von dem Vorhaben „Errichtung einer Ortsumfahrung für das Städtedreieck Burglengenfeld / Maxhütte-Haidhof / Teublitz“ betroffenen Belange die Varianten A, C und D nicht raumverträglich sind. Die Variante B ist bei Beachtung der in Kapitel A genannten Maßgaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar anzusehen.

D. Abschließende Hinweise

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unter raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfalls vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
3. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Höhere Landesplanungsbehörde.
5. Diese landesplanerische Beurteilung wird ins Internet eingestellt. Die beteiligten Städte werden gebeten, durch ortsübliche Bekanntmachung hierüber zu informieren. Die Verfahrensbeteiligten werden durch die Regierung der Oberpfalz gesondert unterrichtet.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Regensburg, den 11.02.2023

gez. M. Beier

Anhang: Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Kommunale und regionale Belange

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord (RPV) äußert sich in seiner Stellungnahme zu den Belangen Verkehr, Bodenschätze, Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft, Immissionsschutz sowie zu überfachlichen Aspekten.

Zum Belang „Verkehr“ wird festgestellt, dass die geplante Ortsumfahrung dem Ziel B IX 4.13 des Regionalplans Oberpfalz-Nord entspricht, wonach mit dem Weiterbau der Ortsumfahrung eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Städtedreiecks Burglengenfeld / Maxhütte-Haidhof / Teublitz erreicht werden soll. Darüber hinaus trägt das Vorhaben dem Grundsatz B IX 1.1 Rechnung, wonach in der Region eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden soll. Beim Bau von Verkehrsvorhaben sollen die betroffenen umweltfachlichen Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) Berücksichtigung finden. Dazu können Prinzipien wie Trassenbündelung, flächensparendes Bauen mit geringer Zerschneidungswirkung und Renaturierung beitragen. Allerdings wird konstatiert, dass es vermutlich keinen Trassenverlauf gibt, der sämtliche Aspekte (Flächensparen, kapazitätssteigernder Ausbau vor Neubau, Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Verkehrslärm) bestmöglich vereint. Am ehesten könnte dies durch eine Kombination verschiedener Varianten erreicht werden. Des Weiteren kann eine möglichst weitreichende Nutzung bestehender Verkehrsstrassen dazu beitragen. Im Bereich der Kreisstraße SAD 1 und nördlich davon, könnte dies mit den Varianten B und D erreicht werden. Zwar verlaufen die Varianten in diesem Bereich relativ siedlungsnah, allerdings sind diese Bereiche überwiegend gewerblich geprägt. Schließlich weist der RPV noch darauf hin, dass unter Bezugnahme auf die Grundsätze B IX 4.24 RP 6 und B IX 5.1 RP 6 insbesondere Bundes- und Staatstraßen mit straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet werden sollen, um einen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität zu leisten. Schwerpunktmäßig soll dies im Umland von Ober- und Mittelzentren erfolgen. Dies gilt ebenfalls für Orte mit starken Pendlerverflechtungen.

Zum Belang „Bodenschätze“ stellt der RPV fest, dass die Varianten A, C und D das gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord festgesetzte Vorranggebiet für Tonabbau t 18 „südlich Teublitz“ queren ((Z) B IV 2.1.1 RP 6 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Gemäß B IV 2.1.2 RP 6 kommt in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu, d.h. konkurrierende Nutzungsansprüche müssen in Vorranggebieten zurücktreten. Die Sicherung der Bodenschätze über Vorranggebiete erfolgt vor dem Hintergrund der

allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung und der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffe. Durch das Landesamt für Umwelt – Fachstelle Rohstoffgeologie – wurde dem RPV bestätigt, dass die im Vorranggebiet enthaltenden Tonvorkommen erhaltenswert und abbauwürdig sind. Vom Bergamt Nordbayern wurde auf bestehende bergrechtliche Verleihungsrechte bzw. bestehendes Bergwerkseigentum gemäß §§ 149 und 151 BBergG im Vorhabenbereich hingewiesen. Vor diesem Hintergrund sind die regionalplanerische Sicherung und der Vorrang der Rohstoffsicherung und -gewinnung weiterhin sachgerecht.

— Die Variante B quert das Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“ ((G) B IV 2.1.1 RP 6 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). In Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu.

— Der Regionale Planungsverband kommt zum Ergebnis, dass die Konflikte mit den rohstofflichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten durch die Realisierung der Variante B vermieden werden könnten. Die Nachteile dieser Trasse in Bezug auf den Wohnumfeldschutz sind aus Sicht des RPV nachvollziehbar, da der Bau der Ortsumgehung auch darauf abzielt, weitere Belastungen in den Ortskernen zu vermeiden und die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Die Varianten A, C und D entsprechen in Teilabschnitten derzeit nicht den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf den Bodenschatzabbau. Durch eine Kombination verschiedener Hauptvarianten wäre voraussichtlich eine zielkonforme Trassenführung möglich, z.B. durch eine Kombination der Variante D mit der Variante C (ab dem Schnittpunkt im Bereich der Stadtgrenze). Damit wäre nur der randliche Unschärfebereich des Vorranggebiets betroffen.

Der RPV weist abschließend darauf hin, dass im Zuge der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans Oberpfalz-Nord im Kapitel Bodenschätze eine Überprüfung der Abgrenzung des Vorranggebiets t 18 „südliche Teublitz“ erfolgt. Ende Oktober 2021 wurde das ergänzenden Anhörungsverfahren abgeschlossen, derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Das Gremium des Planungsausschusses wird sich voraussichtlich im 1. Halbjahr 2022 mit den Ergebnissen der Anhörung beschäftigen und einen Beschluss fassen. Im ergänzenden Anhörungsverfahren wurden auch Anträge zur Änderung bzw. Reduzierung des Vorranggebiets t 18 „südlich Teublitz“ eingebracht, die gegebenenfalls zu einer Änderung der Gebietskulisse führen können, woraus sich eine geänderte Beurteilung des Vorhabens ergeben könnte.

Zum Belang „Forstwirtschaft“ weist der RPV hin, dass das Waldgebiet zwischen Eselweiher und der Bahnstrecke Regensburg – Weiden gemäß Waldfunktionsplan Oberpfalz-Nord teilweise eine Bedeutung für den regionalen Klimaschutz sowie in weiten Teilen eine Bedeutung als Schutzwald

für Lebensraum und Landschaftsbild besitzt. Südlich der SAD 1 weist der Wald zudem eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Den Waldbereichen südwestlich des Eselweihers weist der Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den lokalen Klima-, Lärm- und Immissionsschutz sowie in Teilen auch als Sichtschutzwald zu.

Gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord B III 3.2 sollen die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Waldgebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Der Raum Schwandorf / Burglengenfeld zählt dabei zu den durch Immissionen am stärksten belasteten Teilbereichen der Region Oberpfalz-Nord. Die in diesem Bereich liegenden Wälder sind besonders wichtig für die Luftreinhaltung und den Immissionsschutz. Auch wenn die drei Varianten A, C und D diese Waldgebiete betreffen, ist die Betroffenheit durch die Variante D besonders groß, da diese durch die Kernbereiche der Wälder verläuft.

Zum Belang „Landwirtschaft“ wird ergänzt, dass insbesondere bei den Varianten A und B von einer größeren Betroffenheit der Landwirtschaft auszugehen ist. Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung herrschen überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Aus regionalplanerischer Sicht sollen Land- und Forstwirtschaft insbesondere in Gebieten mit durchschnittlichen und günstigen Erzeugungsbedingungen erhalten und gestärkt werden (B III 1 RP 6). Hierunter fällt auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen.

Zum Belang „Natur und Landschaft“ ist festzustellen, dass alle Hauptvarianten zumindest teilweise landschaftliche Vorbehaltsgebiete tangieren (Vorbehaltsgebiete 37 „Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Waldenbacher Forst“ und 35 „Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf“). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (B I 2.1 RP 6).

Ferner queren die Varianten A, B und D das regionalplanerische Trenngrün zwischen den Siedlungsbereichen Teublitz und Maxhütte-Haidhof (B I 4.2 RP 6 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Auch wenn mit der Ortsumfahrung eine Bodenversiegelung verbunden ist, bleibt die wesentliche Funktion des Trenngrüns erhalten.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist eine gesunde Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen und für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten (B XII 1 und B XII 4.2 RP 6).

Zusammenfassend stellt der RPV fest, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Erhebliche

und nachhaltige Gefährdungen der Lebensgrundlagen sind zu vermeiden, sofern sie nicht – ggf. auch auf regionaler Ebene – ausgleichbar sind (Ziel A 1.3 RP 6 in Aufstellung).

Der Landkreis Schwandorf äußert sich in seiner Stellungnahme zu unterschiedlichen fachlichen Belangen (Wasserrecht, Immissionsschutz, Bodenschutz), die in erster Linie das nachfolgende Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren betreffen. Seitens der Tiefbauverwaltung wird die geplante Umgehungsstraße befürwortet, da dadurch die Kreisstraßen SAD 5 und SAD 8 erheblich entlastet würden.

Fachliche Belange

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Staatsstraße St 2397 die zentrale Nord-Süd-Verbindung für das Städtedreieck darstellt und ein überproportional hohes Verkehrsaufkommen aufweist. Das Vorhaben einer Ortsumfahrung für das Städtedreieck soll durch den von den Städten Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz gegründeten Zweckverband geplant und errichtet werden. Mit Verkehrsfreigabe geht die Umfahrungsstraße in die Baulast des Freistaats Bayern über. Um als Staatsstraße gewidmet werden zu können, müssen die Netzzusammenhang, die Netzfunktion und die Verkehrswirksamkeit der Ortsumfahrung erfüllt sein.

Nach Auffassung des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach kämen als klassische Ortsumfahrung die Varianten A, B und C grundsätzlich in Frage. Bei der Variante D ist die Widmung als Staatsstraße zumindest fraglich, da sie aufgrund der Orientierung in Richtung der Anschlussstelle Teublitz (A 93) eine andere Funktion im überörtlichen Straßennetz einnimmt. Die beabsichtigte Entlastungswirkung für das Ortszentrum von Teublitz von Norden über die St 2397 ist nicht zu erwarten. Insofern ist für die Variante D eine Übernahme in die Baulast des Freistaats wohl nicht gegeben. Neben dieser fehlenden Netzfunktion weist die Variante D entsprechend dem Verkehrsgutachten eine geringere Entlastungswirkung im Vergleich zu den Varianten A und B auf. Voraussetzung für die abschließende Übernahme in die Baulast des Freistaats Bayern ist ein Umstufungskonzept, das sinnvoller Weise zwischen dem Raumordnungsverfahren und dem anschließenden Genehmigungsverfahren verortet ist.

In Bezug auf die Anbindung der Variante B mit dem vorhandenen Straßennetz im Bereich der Ortsdurchfahrt Teublitz sollte eine vergleichbare Lösung geprüft werden wie bei der Variante D.

Das Sachgebiet 31 – Straßenbau – der Regierung der Oberpfalz schließt sich der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach an.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf stellt fest, dass von dem Vorhaben Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) betroffen ist. Die Betroffenheit ist bei den einzelnen Varianten unterschiedlich und beträgt zwischen 2,0 ha bei Variante B und 8,4 ha bei Variante A. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Offenland werden Versiegelungen und Überbauungen im Umfang von 14,7 (Variante B) bis 31,2 ha (Variante D) erreicht.

— Unter Bezugnahme auf die LEP-Vorgaben sowie die seit Juli 2019 laufende Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung wird insgesamt eine möglichst flächenschonende Realisierung der Ortsumfahrung gefordert. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass große zusammenhängende Waldgebiete und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden sollen. Darunter fallen explizit auch Erholungswälder und Auwälder, die im Untersuchungsgebiet großflächig vorhanden und von der Maßnahme erheblich betroffen sind.

— Die unterschiedlichen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz, Sozial- und Lebensraumfunktionen) sollen gesichert und verbessert werden. Ein Großteil dieser Funktionen (z.B. ortsnahe Erholungsfunktion) kann durch Ersatzaufforstungen im Umland kaum ausgeglichen werden. In Bezug auf die Inanspruchnahme von Waldflächen ist die Variante B daher als die günstigste Variante anzusehen.

Ergänzend dazu legt der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord fest, dass die regional und lokal für den Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder erhalten werden sollen. Wälder können Temperaturextreme mindern und den Luftaustausch begünstigen. Den Waldgebieten im Raum Burglengenfeld / Schwandorf kommt diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu, da dieser Raum innerhalb der Region Oberpfalz-Nord zu den am stärksten mit Immissionen belasteten Räumen gehört.

Kritisch gesehen wird die Formulierung im Bericht zur Raumordnung, wonach es sich beim Städtedreieck um ein Gebiet mit hohem Waldanteil handelt, da sowohl im Vergleich zur Planungsregion Oberpfalz-Nord als auch zu Bayern insgesamt der Waldbestand unterdurchschnittlich ist. Der Waldbestand ist nahezu zu 100 % als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen sowie größtenteils als Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Darüber hinaus werden dem Waldbestand noch weitere Funktionen zugeschrieben (für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz; Biotopschutz; Funktionen für die Gesamtökologie oder das Landschaftsbild; Sichtschutz).

Aus forstfachlicher Sicht ist festzustellen, dass der Waldverlust mit mindestens dem Faktor 1,0 im näheren Umkreis ausgeglichen werden muss. Für nicht ausgleichbare Funktionen, z.B. Sichtschutzwald, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. technische Vorkehrungen zu treffen.

Aus forstfachlicher Sicht kann nur die Variante B weiterverfolgt werden, die drei anderen Hauptvarianten werden aufgrund ihres erheblichen Eingriffs in den Waldbestand abgelehnt.

— Nach dem Bayerischen Waldgesetz sind sämtliche Handlungen verboten, durch die die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche Waldboden beseitigt wird. Damit spricht sich das AELF zunächst gegen das Vorhaben aus. Da es sich bei dem Vorhaben mit zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls handelt, kann Rodung für das Vorhaben unter Umständen zugestimmt werden.

— Zum Schutzgut „Mensch“ führt das AELF aus, dass die Einstufung dieses Schutzgutes in die Raumempfindlichkeitsklasse „hoch“ bzw. teilweise auch „sehr hoch“ unter fehlender Berücksichtigung möglicher Lärmschutzmaßnahmen erfolgt ist. Bei einer möglichen Prüfung von entsprechenden Maßnahmen könnte die Einstufung dieses Schutzgutes gegebenenfalls etwas relativiert werden im Vergleich zur Inanspruchnahme von Waldflächen, da nahezu 100 % der bei den einzelnen Varianten erforderlichen Waldrodungen Flächen betreffen, denen eine Waldfunktion zugeordnet ist. Variante B greift insgesamt am wenigsten auf Wald funktionsflächen ein.

Zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ weist das AELF hin, dass durchaus Waldgebiete mit Schutztatbeständen (temporärer Schutzwald nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG bzw. Naturwald nach Art. 12a BayWaldG) innerhalb des Untersuchungsgebiets vorhanden sind. Die im Umfeld des Weihergebiets gelegenen Waldflächen sind als Wald mit besonderer Bedeutung für die Gesamtökologie und mit Lebensraumsraumfunktion ausgewiesen. Die Varianten A und C würden zusätzlich noch die sog. „Eichenallee“ durchschneiden, ein nach dem internen Naturschutzkonzept der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) ausgewiesenes schützenswertes Einzelobjekt mit ähnlichem Charakter wie ein Naturdenkmal.

Das AELF ergänzt zu den Darstellungen zum Schutzgut „Boden und Fläche“, dass es im Samsbacher Forst nach BaySF Bereiche großflächiger Nassstandorte mit grundwasserbeeinflussten Böden gibt. Gleye, Anmoorgleye und Moorböden sind im Untersuchungsgebiet häufig vorhanden. Daraus ergeben sich sowohl hohe Ansprüche an die bautechnische Ausführung der Umgehungsstraße als auch erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse mit möglichen Absenkungen oder Anstauungen. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung hin zu

terrestrischen Bodensystemen eingeleitet wird mit der Folge, dass diese Bereiche zu Kohlendioxidquellen werden könnten. Aufgrund der Bedeutung der Moorflächen für den Klimaschutz hat die Bayerische Staatsregierung ein umfassendes Moorschutzprogramm aufgestellt.

Abschließend weist das AELF darauf hin, dass mit der Variante D eine etwa doppelt so große Flächeninanspruchnahme verbunden ist wie mit der Variante B.

Zum Schutzgut „Luft und Klima“ weist das AELF hin, dass größere Waldgebiete in Siedlungsnähe eine wichtige Funktion für den großräumigen Luftaustausch besitzen, kleinere Waldflächen im Nahbereich können beispielsweise vor Kaltluftschäden, Windeinwirkungen und Temperaturextremen schützen. Diesbezüglich weisen die Varianten A, C und D die größten Auswirkungen auf.

Unter Bezugnahme auf das Schutzgut „Landschaft“ wird festgestellt, dass der Samsbacher Forst und das Naabtal im Regionalplan als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Der Samsbacher Forst wird von allen vier Varianten tangiert, das Naabtal von den Varianten A, C und D.

Bei den Darstellungen zum Schutzgut „Sachgüter“ fehlt nach Auffassung des AELF eine Bewertung der Waldflächen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als Rohstoffquelle. In diesem Zusammenhang kann auch eine Zerschneidung von Waldgebieten zu einer teilweise nicht mehr wirtschaftlichen Nutzung der Wälder führen.

Zusammenfassend führt das AELF aus, dass die Trassenvarianten, die das Eselweihergebiet im Süden und im Osten passieren, besonders viele Flächen mit einer sehr hohen Bewertung in mindestens einem Schutzgut betreffen. Hinzu kommt, dass viele dieser Schutzgüter auch nicht durch zusätzliche Schutzmaßnahmen kompensiert werden können. Demgegenüber können Lärmschutzmaßnahmen wie Flüsterasphalt und Lärmschutzwände in Bezug auf das Schutzgut Mensch positive Effekte erzielen.

Da die Variante B nach dem UVP-Bericht als die günstige Variante anzusehen ist (günstige Bewertung bei sechs Schutzgütern und nur drei ungünstige Bewertungen), fordert das AELF, nur diese Variante weiter zu verfolgen, die übrigen drei Varianten sind abzulehnen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Art. 9 BayWaldG hingewiesen, wonach die Rodung von Wald verboten ist, wenn diese dem Art. 6 BayWaldG widerspricht. Dies ist grundsätzlich der Fall bei der Ortsumfahrung. Da es sich dabei allerdings um ein Vorhaben handelt, das aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls umgesetzt wird, kann aus forstlicher Sicht der Rodung zugestimmt werden. Dies gilt allerdings nur für die Variante B.

Unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs erscheint aus Sicht des AELF eine Kombination der Varianten C + U9 + B als am günstigsten, da bei dieser Variantenkombination zu einem nennenswerten Umfang auf bestehende Verkehrswege zurückgegriffen werden kann, die allerdings ausgebaut werden müssen. Die negativen Auswirkungen auf die Hugo-Geiger-Siedlung können unter Umständen durch Lärmschutzwälle oder -wände reduziert werden. Dadurch lässt sich zudem auch die ungünstig bewertete Erdmengenbilanz bei Variante B deutlich verbessern.

Das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung der Oberpfalz stellt fest, dass von dem Vorhaben agrarstrukturelle bzw. landwirtschaftliche Belange berührt sind, da der Umfang, die Struktur oder die Nutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Flächen verändert und / oder beeinträchtigt werden bzw. sich Auswirkungen auf die Betriebsstandorte, die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe sowie deren Produktivität bzw. Produktionskapazität usw. ergeben.

Der Boden wird zu einem zunehmend knappen Gut aufgrund der vielfachen Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum bzw. speziell an die Agrarflächen. Dies gilt in besonderem Maße für dynamisch wachsende Räume wie das Städtedreieck, wo durch eine expansive Siedlungsentwicklung landwirtschaftliche Fläche unter Druck gerät. Neben der Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben selbst wird landwirtschaftliche Flächen auch für die erforderlichen Kompensations- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen.

Die Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen wird anhand der Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Fläche und Sachgüter abgeschätzt. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Variante B als die günstige Variante anzusehen, da mit dieser der geringste Eingriff in die Schutzgüter erfolgt. Mit der von Seiten des Antragstellers bevorzugten Trasse D sind agrarstrukturelle Belange hingegen stark betroffen. Diese Variante wird daher von Seiten des Sachgebiets 60 abgelehnt. Bei dieser Variante werden landwirtschaftliche Flächen und im Besonderen Böden mit guten Erzeugungsbedingungen deutlich mehr in Anspruch genommen als bei den anderen Varianten. Nach Auffassung des Sachgebiets 60 widerspricht damit die Variante D den Erfordernissen der Raumordnung, wonach landwirtschaftliche Nutzflächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu erhalten sind.

Entsprechend dem UVP-Bericht schneidet die Variante B insgesamt am besten ab, da sie bei sechs Schutzgütern als günstige und nur bei drei Schutzgütern als ungünstige Variante angesehen wird. Aus Sicht des Sachgebiets 60 sind dabei die Schutzgüter Boden, Fläche und Sachgüter von größter Bedeutung. In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche schneidet die Variante B deutlich besser ab als die favorisierte Variante D, da insgesamt deutlich weniger Fläche in Anspruch genommen wird. In Bezug auf das Schutzgut Sachgüter schneidet die Variante B hingegen geringfügig

schlechter ab als die Variante D, da die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche größer ist. Beim Schutzgut Mensch – Wohnen weist die Variante D einen Vorteil gegenüber der Variante B auf.

Das Sachgebiet 60 weist auf die § 13 und § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz hin, nach denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden sind. Bei Beachtung des Vermeidungsverbots ergibt sich regelmäßig auch eine geringere Belastung der Agrarstruktur, da z.B. landwirtschaftliche Flächen nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen. Mit der von Seiten des Antragstellers bevorzugten Variante D wird trotz des vergleichsweise größten Eingriffs in den Naturhaushalt nicht einmal die beste Entlastungswirkung für die Städte erreicht.

In Bezug auf die verkehrliche Beurteilung weist die Variante B aufgrund der zahlreichen Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Straßennetz Nachteile auf. Das Sachgebiet 60 regt daher an, dass durch das Ausschöpfen aller planerischen Möglichkeiten diese Nachteile beseitigt werden. Ebenso sollte geprüft werden, inwiefern die Betroffenheit des Schutzguts Mensch – Wohnen durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden kann.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz stellt fest, derzeit innerhalb des Plangebiets derzeit keine Verfahren der ländlichen Entwicklung durchgeführt werden bzw. in ansehbarer Zeit durchgeführt werden.

Der Bayerische Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz stellt fest, dass mit dem Vorhaben der Verlust von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden ist. Für die für den Eingriff erforderlichen Ausgleichflächen sind möglichst keine hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen. Die nachhaltige Zerstörung von fruchtbaren landwirtschaftlichen Flächen und der Humusabtrag durch Ausgleichsmaßnahmen lehnt der Bayerische Bauernverband grundsätzlich ab.

Ausgleichsflächen sind multifunktional anzulegen, d.h. artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung und sonstige Ausgleichsbedürfnisse sind auf denselben Flächen zu realisieren. Ökologische Ausgleichsflächen sind möglichst entlang von Gewässern anzulegen, um beispielsweise Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu flankieren. Um dauerhaft weniger Fläche zu entziehen fordert der Bauernverband die Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auch über produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sollen ausschließlich freiwillig und zeitlich begrenzt umgesetzt werden. Flächen auf denen PIK-Maßnahmen langfristig umgesetzt werden, sollen im Laufe der Zeit nicht in Schutzgebiete (Natura 2000, Vogelschutz, Landschaftsschutzgebiet usw.) umgewandelt werden.

Der Bayerische Bauernverband stellt ferner fest, dass durch das Vorhaben die Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt wird. Durch Anschneidungen können sowohl für die Bewirtschaftung ungünstige Feldformen als auch nicht mehr nutzbare Teilstücke (unwirtschaftliche Restflächen) entstehen. Unwirtschaftliche Restflächen können als Ausgleichsflächen genutzt werden.

Zum landwirtschaftlichen Wegenetz ist festzustellen, dass in angemessenem Umfang ein Ersatzwegenetz für betroffene Landwirte zu schaffen ist, damit eine (wirtschaftliche) Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist.

Schließlich erfolgen von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes Hinweise zu den Themen Entwässerungsanlagen, Jagd sowie Bauausführung und Beweissicherungsmaßnahmen, die sich jedoch auf das anschließende Genehmigungsverfahren beziehen.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen einer künftigen Ortsumfahrung auf die Teichanlagen (Eselweiher, Krometzwinkelteich, Frankengrabenweiher) sowie auf die der Naab zulaufenden Gräben (Bürgerweihergraben, Schützengraben, Eselweihergraben) nicht ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aufzuzeigen, Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Aus fischereifachlicher Sicht steht dem Vorhaben nichts entgegen, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden: Beachtung des Verschlechterungsverbots von Oberflächengewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Fischereiberechtigten und Teichbewirtschafter der betroffenen Fließ- und Stillgewässer sowie Vorlage von detaillierten Beschreibungen zum Bau im weiteren Planungsverlauf.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. lehnt das Vorhaben in seiner Gesamtheit ab. Er begründet dies damit, dass der alternative Ausbau der vorhandenen Straßen zur Entlastung der Innenstädte nicht untersucht wurde. Des Weiteren führt er an, dass mit dem Vorhaben die Rodung von mehr als zehn Hektar Wald verbunden ist, zahlreiche amtlich kartierte Biotopflächen betroffen sind, teilweise hochstehendes Grundwasser (Eselweiher) aufgedeckt wird und ggf. Altlasten aus dem Eisenhüttenwerk und dem ehemaligen Braunkohletagebau in das Trinkwasser gelangen könnten. Daraus könnten sich negative Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzgebiete „Burglengenfeld“, „Rappenbügl“ und „Teublitz“ ergeben sowie das immaterielle UNESCO-Weltkulturerbe der traditionellen Karpfenwirtschaft beeinträchtigt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass die in den Raumordnungsunterlagen aufgeführten Bodendenkmäler nicht vollständig sind. Dies betrifft insbesondere Vermutungen von Bodendenkmälern im Waldgebiet, das sich im nördlichen Untersuchungsraum befindet.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt fest, dass sich im Untersuchungsraum zwei Bahnstrecken befinden, die teilweise von dem Vorhaben tangiert werden: Die Strecke Regensburg – Weiden, für die es Überlegungen zur Elektrifizierung gibt, sowie die Strecke Maxhütte- Haidhof, die derzeit ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt wird und für die es Überlegungen zur Reaktivierung für den Personennahverkehr gibt. Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes dürfen nur für erforderliche Kreuzungsbauwerke überbaut werden.

Die Immobilien Freistaat Bayern weist darauf hin, dass von dem Vorhaben keine eigens verwalteten Grundstücke betroffen sind, bittet allerdings darum, etwaige Belange anderer staatlicher Behörden, insbesondere der Bayerischen Staatsforsten, zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück mit der Flurnummer 408 der Gemarkung Teublitz eine von der Immobilien Freistaat Bayern verwaltete Grundwasserstelle befindet, die von der Variante C tangiert wird.

Das Bergamt Nordbayern der Regierung von Oberfranken weist darauf hin, dass die Hauptvarianten A, C und D das Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ teilweise massiv durchschneiden; die Variante B tangiert das Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“.

Von den Untervarianten, die nicht Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung sind, queren die Untervarianten U2, U3 und U4 die Rückverfüllung der Fa. Erutec.

Das Bergamt Nordbayern stimmt einer Überplanung des Vorranggebiets t 18 „südlich Teublitz“ nicht zu. Den Vorschlag, zunächst den Ton zu gewinnen, um anschließend die Ortsumfahrung zu errichten, sieht das Bergamt Nordbayern als wenig realistisch an, da das erforderliche Genehmigungsverfahren und der sich anschließende Abbau Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde, wodurch die Ortsumfahrung langfristig keine Chance auf eine Realisierung hätte.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es weiterhin Braunkohleverleihungen („Ponholzzeche“, „Heidhofzeche“ und „Austria I“), die von den Trassenvarianten durchschnitten werden.

Die Teublitzer Ton GmbH betreibt im Untersuchungsgebiet aktiv Abbau und Veredelung von Tonen und spricht sich daher für den Fortbestand der regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau aus.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) äußert sich in seiner Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes, der Rohstoffgeologie und des Geotopschutzes.

Zum Lärmschutz weist das LfU zunächst auf die rechtlichen Vorgaben hin: Dies sind neben einem Grundsatz aus dem Bayerischen Landesplanungsgesetz insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz (speziell § 50 BImSchG), die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sowie die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1.

Das LfU stellt fest, dass im Erläuterungsbericht zur Variantenauswahl das Thema der Verkehrslärmbelastungen keine Rolle spielt. Über die Ausweisung der prozentualen Verringerung der Verkehrsbelastungen der betroffenen Ortsdurchfahrten lassen sich allenfalls indirekt Schlussfolgerungen über eine Reduzierung des Verkehrslärms ziehen.

Im UVP-Bericht werden die Varianten unter dem Aspekt des Verkehrslärmschutzes beim Schutzgut Mensch in Bezug auf die Unterkategorien Wohnen und Erholung bewertet, wobei sich das LfU in seiner Stellungnahme auf die Unterkategorie des Wohnens beschränkt. Bemängelt wird, dass quantifizierbare Aussagen zur Lärmbetroffenheit entlang der Gesamtstrecke nicht vorliegen. Im Ergebnis des UVP-Berichts schneidet die Variante A in Bezug auf die Lärmbelastungen am günstigsten ab.

Das LfU gibt zu bedenken, dass die gewählte Methodik zur Bewertung der lärmspezifischen Auswirkungen auf die Wohnfunktion für die einzelnen Varianten nicht als geeignet angesehen werden kann. Aufgrund der geringen Detailschärfe lässt sich die aus schalltechnischer Sicht zu favorisierende Trassenvariante nicht abwägungsfehlerfrei bestimmen. So fließen die Höhe der Lärmbelastung bzw. die Anzahl der jeweils von den Trassenvarianten betroffenen Personen nicht in die Betrachtung mit ein. Das LfU ist der Auffassung, dass angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl von Trassenvarianten eine schalltechnische Ausbreitungsberechnung im Hinblick auf die flächenhafte Lärmbelastung möglich gewesen wäre. Damit hätten bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens Angaben zur Höhe der Lärmbelastung und zur Anzahl der betroffenen Einwohner bei der Variantenbewertung in den Abwägungsprozess abschätzbare werden können.

Des Weiteren kritisiert das LfU, dass die Schutzgutparameter „Gesunde Wohnverhältnisse“ und „Erholungsflächen besonderer Bedeutung“ mit derselben Bewertungsklasse 2 in die

schutzgutübergreifende Variantenbewertung eingeflossen sind. Nach Auffassung des LfU sollte der erste Parameter eine höhere Gewichtung erhalten. Darüber hinaus hätten auch die mit den unterschiedlichen Varianten verbundene Reduzierung der Lärmbelastungen in den Ortsdurchfahrten als weiterer Bewertungsparameter für das Schutzgut Mensch in die UVP aufgenommen werden sollen.

Schließlich wird bemängelt, dass die Systematik zur Gewichtung der einzelnen Kriterien bzw. Schutzgüter über die unterschiedlichen Plandokumente hinweg nicht nachvollziehbar ist. Hilfreich wäre eine belegbare und nachvollziehbare Systematik unter Verwendung von Gewichtungsfaktoren gewesen. Ebenso wenig nachvollziehen lässt sich die Findung der finalen Vorzugsvariante anhand des Zusammenführens der unterschiedlichen Reihenfolgen aus straßenplanerischer und umweltfachlicher Sicht.

Ausgehend von den berechneten Verkehrsbelastungen für die Ortszentren der drei Städte im Verkehrsgutachten kommt das LfU zum Ergebnis, dass für das Stadtgebiet von Teublitz eine Reduzierung des Emissionspegels von etwa 3 dB(A) erreicht werden kann, für die Ortszentren von Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof von etwa 1 dB(A). Während der erstere Wert durchaus akustisch wahrnehmbar ist, ist dies bei den beiden letzteren nicht der Fall. Diesen Entlastungen stehen flächenhafte Neu-Verlärmungen entlang der geplanten Ortsumfahrung entgegen. Damit wird das Planungsziel einer Reduzierung der Lärmbelastung entlang der St 2397 nach Auffassung des LfU nicht erreicht.

In Bezug auf die errechnete Reduzierung des Emissionspegels im Stadtzentrum von Teublitz wirft das LfU die Frage nach der Berechnung des Ausgangsverkehrsaufkommens von 15.000 Fahrzeugen im Jahr 2020 auf. Konkret geht es um die Frage, ob in dieser Zahl auch die Abbiegeströme enthalten sind. Falls ja, ist ggf. eine deutlich niedrigere Minderung des Verkehrsaufkommens zu erwarten mit der Folge, dass auch die Reduzierung des Emissionspegels geringer ausfallen würde.

Schließlich wird eine Überprüfung der Verkehrsuntersuchung angeregt, da die prognostizierte Verkehrszunahme um 30 % bis 35 % deutlich über den üblicherweise zu erwartenden Verkehrsmehrungen liegt.

Zum Belang des Lärmschutzes empfiehlt das LfU eine Überprüfung der prognostizierten Verkehrszahlen für den Prognosenufall 2035. Des Weiteren sind schalltechnische Berechnungen zur flächenhaften Ermittlung der Lärmbelastung durchzuführen, um auf dieser Grundlage die betroffene Bevölkerung zu quantifizieren. In der schutzgutübergreifenden Variantenbetrachtung ist

das Schutzgut Mensch-Wohnen stärker zu gewichten. Nach Auffassung des LfU wird das Planungsziel einer deutlichen Reduzierung der Lärmbelastung in den Städten aufgrund der verbleibenden hohen Verkehrszahlen auf den bestehenden Verkehrswegen durch keine der Varianten erreicht.

Zum Belang der Rohstoffgeologie weist das LfU darauf hin, dass insbesondere das Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ von dem Vorhaben betroffen ist. Mit dem Vorranggebiet wird eine bedeutsame Tonlagerstätte im Braunkohlentertiär und die langfristige Rohstoffsicherung in der Region gesichert.

Auf der Grundlage von Bohrungen kann eine Tertiärmächtigkeit bis zu 100 m angenommen werden, wovon der Tonmächtigkeit mehrere Zehnermeter beträgt. Das LfU weist darauf hin, dass durch die Varianten A und D das im Norden und Nordosten unverritzte Vorranggebiet gequert und damit für den Rohstoffabbau schädliche Teilflächen entstehen.

Das LfU lehnt alle Varianten ab, die das Vorranggebiet queren. Befürwortet wird daher die Variante B. Alternativ wäre eine Kombination der Varianten C (Süd) + D (West) + D (Nord) möglich, da diese das Vorranggebiet ebenfalls umgeht.

Das LfU erinnert zudem an die im Rahmen der Vorabstimmung der Projektunterlagen entwickelten Vorschläge, die weiterhin Gültigkeit besitzen.

Aus Sicht des Geotopschutzes werden keine Einwände von Seiten des LfU erhoben.

Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung der Oberpfalz schließt sich den Ausführungen des LfU zu den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung an. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass auch durch den Baustellenbetrieb Emissionen durch Lärm, Luftschadstoffe und ggf. Erschütterungen entstehen. Im Hinblick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind diesbezüglich die Vorgaben der AVV Baulärm sowie der Normenreihe DIN 4150 zum Erschütterungsschutz zu beachten und umzusetzen.

Das Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung der Oberpfalz stellt zunächst die grundsätzliche Notwendigkeit und Dringlichkeit der Ortsumfahrung in Frage, da das Vorhaben bislang nicht in den Ausbauplan für Staatsstraßen der Staatsregierung aufgenommen wurde. Des Weiteren wird die Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis) des Vorhabens angezweifelt.

Zur überregionalen Bedeutung der Ortsumfahrung wird angemerkt, dass der in nordsüdlicher Richtung verlaufende Verkehr durch die bestehende A 93 aufgenommen werden kann.

In Bezug auf die Variantendiskussion wird bemängelt, dass bei der Bewertung der Varianten ausschließlich verkehrstechnische und -planerische Aspekte berücksichtigt wurden und Umweltbelange keine Rolle gespielt haben.

Zum Bericht zur Raumordnung werden folgende Anmerkungen getätigt:

- Der Art. 6 Nr. 3 BayLplG – Vermeidung der Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen – findet keine Erwähnung in den Unterlagen.
- Die unter den Nrn. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 11, 13, 14 und 15 des Berichts aufgeführten Ziele und Grundsätze des LEPs widersprechen dem Vorhaben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Untersuchungsgebiet nicht innerhalb eines „unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes über 100 km²“ liegt, sondern innerhalb eines „unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes kleiner als 50 km²“. Insofern ist dieses Ziel als einschlägig anzusehen.
- Das Vorhaben kollidiert ferner mit den folgenden Regionalplan-Vorgaben: A 1.3, B 2.1, B 2.2, B I 7, B III 3.1, B III 3.2, B IV 2.1.1 und B IV 2.1.2. Darüber hinaus wird zwar der Wald funktionsplan erwähnt, eine tiefere Auseinandersetzung damit findet allerdings nur innerhalb der UVS statt.

Das Sachgebiet 51 weist darauf hin, dass einige der bereits im Rahmen der Antragskonferenz vorgebrachten Punkte auch in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung nicht aufgegriffen wurden. Dies betrifft die Punkte 1.2, 1.4, 2.1, 3.1, 3.7 und 3.8 der Stellungnahme. Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde kann die Entscheidung nicht nachvollzogen werden, weshalb die Variante D im Vergleich zu den bereits im Vorfeld ausgeschiedenen Varianten 3/8 und U10 als Vorzugsvariante deklariert wird. Schließlich wird die prognostizierte Verkehrsentwicklung als zu vage und ungewiss bezeichnet, da viele der zugrundeliegenden Prämissen in Bezug auf die künftige Siedlungsentwicklung derzeit noch keine Planreife aufweisen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Teublitz im Jahr 2021 als unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund entbehren die Modellprognosen größtenteils der Datengrundlage.

Bei der Umweltverträglichkeitsstudie sind nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde noch zahlreiche Ergänzungen erforderlich. Sie greift dabei auch Aussagen aus der Stellungnahme des LBV auf (s. dort). Demnach sind zu ergänzen das Naturdenkmal „Eiche östlich von Augustenhof“ (Kap. 5.2.2.2), die vom LBV genannten betroffenen Arten (Kap. 5.2.2.8) sowie der Nachweis der Ringelnatter (Kap. 5.2.2.9).

In Bezug auf mehrere Aspekte wird eine Änderung bei der Einstufung nach den Bewertungsklassen gefordert:

- Die Wasserflächen des Eselweihers sowie die östlich angrenzenden laubholzreichen Waldflächen sind aufgrund der großen Anzahl seltener und / oder geschützter Arten bzw. Lebensraumtypen in die Raumwiderstandsklasse 1 einzustufen (Kap. 5.2.3). Gleiches gilt für die grundwasserbeeinflussten Moorböden. Die Zerstörung dieser Böden durch Mineralisierungsprozesse ist als nicht ausgleichbar anzusehen (Kap. 5.3.2.1). Waldböden, die nur über sehr lange Zeiträume wiederhergestellt werden können, sind in die Bewertungsklasse 2 einzustufen (Kap. 5.3.2.3). Wassersensible Bereiche sind grundsätzlich in die Bewertungsklasse 2 einzustufen.
- • Das Eselweihergebiet ist aufgrund des Wechsels von offenen Wasserflächen, alten Baumbeständen und den angrenzenden Feuchtwaldkomplexen als ein unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten hochwertiger Raum anzusehen. Gleichzeitig besitzt es aufgrund dieser Ausstattung einen hohen Stellenwert als Naherholungsraum für das Städtedreieck. Die Raumempfindlichkeit ist daher als „sehr hoch“ bzw. Klasse 1 anzusehen (Kap. 5.6.2.2).
- Bei den ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich offensichtlich um Landschaftsausschnitte, die eine überdurchschnittliche Qualität und Empfindlichkeit aufweisen. Um diesen Aspekten gerecht zu werden, erscheint eine Einstufung in die Empfindlichkeitsklasse 2 (hoch) als angemessen. (Kap. 5.6.2.3)
- • Der Moorfrosch ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, sein Vorkommen ist als aktuell gesichert anzusehen. Die entsprechenden Aussagen in Kapitel 7.2.1 sind zu korrigieren.
- Die Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG können von Seiten des Sachgebiets 51 nicht nachvollzogen werden. In Bezug z.B. auf den Moorfrosch und die Variante D ist festzustellen, dass neben eingriffsmindernden und -vermeidenden Maßnahmen auch umfangreiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Flächenerwerb in erheblichem Umfang) erforderlich sind, um die genannten Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen. Die Maßnahmen müssten bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs schon ihre volle Wirksamkeit entfalten und zudem im Lebensraum der dortigen Population wirksam werden. Die Realisierung dieser Maßnahmen in einem eng umschriebenen Raum erscheint aufgrund einschränkender Faktoren wie der Flächenverfügbarkeit zumindest problematisch.
- Weitere betroffene geschützte Arten sind die Kreuzkröte, deren Nachweis aus dem Jahr 2021 stammt sowie Brutvogelarten wie Braunkehlchen und Eisvogel (Kap. 8.2.3 und 8.3).

Zusammenfassend stellt die Höhere Naturschutzbehörde fest, dass bezogen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschaft / Erholung, Boden / Fläche sowie Wasser die Variante B quantitativ als die verträglichste Trasse zu bewerten ist, während die so genannte Hauptvariante Variante D schlechter abschneidet. Allerdings sind die qualitativen Unterschiede

zwischen den Varianten hinsichtlich der Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Landschaftsausschnitte eher gering.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass raumwirksame Gesichtspunkte wie Länge und Anzahl der Brückenbauwerke bislang noch nicht in die Bewertung einbezogen wurden, diese aber für den Kompensationsbedarf relevant sind. Bei den Varianten B und D besteht damit die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, wobei die Hürden nach derzeitigem Stand bei Variante B durchaus höher ausfallen könnten. Mit der Variante B ist zudem ein erheblicher Eingriff in ein örtliches Naherholungsgebiet verbunden, von der Variante D gehen hingegen größere Zerschneidungseffekte aus, so dass keine der Varianten als wenig konfliktbehaftet anzusehen ist.

Jede der betrachteten Varianten berührt Bereiche von hoher bis herausragender faunistischer Bedeutung. Es bestehen hohe Hürden für eine Überwindung artenschutzrechtlicher Verbote, wobei die Überwindung der Hindernisse nicht mit Sicherheit anzunehmen ist. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie des Naturhaushaltes festzustellen. Schließlich sind durch alle Varianten geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

Im Laufe des Verfahrens wurde von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde eine Präzisierung der Stellungnahme vorgenommen, insbesondere wurden noch einmal die Zweifel an einer späteren Realisierbarkeit des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht zum Ausdruck gebracht.

Klargestellt wurde, dass sich auch bei der Variante B im Bereich der östlichen Umgehung von Teublitz mit der Querung des Eselweihergebiets erhebliche und umfangreiche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft ergeben. Eine Bewältigung des Eingriffs mittels theoretisch möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren als machbar angenommen. Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfangs mit einer Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie gesetzlich geschützter Biotope ist jedoch auf der vorliegenden Planungsebene noch nicht erfolgt. Eine Quantifizierung und Qualifizierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt bis auf eine sehr grobe Schätzung zum Ausgleichsflächenbedarf bisher außen vor.

Die überregionale Bedeutung des Eselweihergebiets für den Arten- und Biotopschutz zeigt sich bei der Variante B in der Betroffenheit zahlreicher gesetzlich geschützter Arten verschiedener Artengruppen und insbesondere der Brutvögel. Außerdem ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Weiher wiederholt gesetzlich geschützte Biotope zu queren sind, beispielsweise Bereiche mit

Bruchwald. Der gesamte nördliche Abschnitt der Variante B bis fast zur Bahnlinie führt zudem über grundwasserbeeinflusste Böden. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Umgehen oder Ausweichen ist hier nicht möglich, weil die Trasse direkt durch die hochwertigen Bereiche verläuft. Aus der gemeinsamen Beeinträchtigung mehrerer naturschutzfachlich bedeutsamer Schutzgüter ergeben sich multiple Ausgleichserfordernisse, bei deren Realisierung sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch unter dem Aspekt der Verfügbarkeit geeigneter Flächen mit sehr hohen Hürden zu rechnen ist. Durch die Betroffenheit geschützter Biotoptypen ist von einem zusätzlichen verbalargumentativen Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume auszugehen. Ein auch aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendiger gleichartiger Ausgleich von beeinträchtigten geschützten Biotopen, die auf einen hohen Grundwasserstand angewiesen sind, setzt Kompensationsflächen mit vergleichbaren hydrologischen Gegebenheiten voraus. Der für vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zu wahrende räumlich-funktionale Zusammenhang beschränkt in Abhängigkeit von der jeweiligen Art die Flächensuche auf einen mehr oder weniger eng begrenzten Umgriff des Trassenverlaufs. Auf die erforderlichen, teils aufwändigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Fledermausarten, Haselmaus, Zauneidechse und Brutvögel wird in der artenschutzrechtlichen Abschätzung in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bereits hingewiesen. Ergänzend ist dazu anzumerken, dass zumindest ein Teil der CEF-Maßnahmen einen zeitlichen Vorlauf von mehreren Jahren braucht, bis die Maßnahmen wirksam sind. Hinzu kommen noch fachlich anspruchsvolle Maßnahmen für den Moorfrosch, der vom LBV westlich des Eselweiher am Rand des Waldgebiets nachgewiesen wurde, welches von der Variante B durchschnitten wird. Die Vielzahl der verschiedenen Artenschutzmaßnahmen wird sich auf die benötigte Menge an Ausgleichsflächen auswirken.

Falls eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird, ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Unter anderem wird zu untersuchen sein, ob andere Verlaufs- oder Ausführungsvarianten möglich sind.

Die Variante B führt großflächig über grundwasserbeeinflusste Böden, „deren Funktionsfähigkeit durch bauliche Eingriffe sehr schnell eingeschränkt wird“ (s. UVP-Bericht S. 31). Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Schutzgut Boden und den Wasserhaushalt sind noch nicht vorhersehbar. Sie können zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und einer geringeren Überflutungshäufigkeit führen, wodurch die Böden ihre typischen Eigenschaften verlieren und auch die Standortvoraussetzungen für gesetzlich geschützte Biotope und Arten verschwinden. Die Zerstörung dieser Böden durch Mineralisierungsprozesse ist als nicht ausgleichbar anzusehen, weshalb äußerst fraglich erscheint, wie der Eingriff in die vernässten Böden kompensiert werden soll. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser werden nicht wie im Regelfall über

das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt, sondern es wird ein zusätzlicher, verbalargumentativ zu ermittelnder Kompensationsbedarf entstehen.

Bis die Ausgleichsflächen eine vergleichbare Lebensraumqualität wie die beeinträchtigten geschützten Waldbiotope im Umfeld von Frankengraben und Eselweiher erreichen, vergeht ein Entwicklungszeitraum von mehreren Jahrzehnten. Beispielsweise kann ein intakter Feuchtwald, der einen Ersatzlebensraum für das derzeit vorhandene Artinventar bietet, nicht in wenigen Jahren hergestellt werden. Um die entstehende zeitliche Lücke zwischen Eingriff und erfolgreichem Ausgleich zu kompensieren, wird voraussichtlich ein Flächenzuschlag erforderlich werden.

Weitere umfassende Maßnahmen wird die landschaftsgerechte Einbindung der östlichen Umgehung von Teublitz und vor allem der Brückenbauwerke erfordern.

In Summe bestehen überdurchschnittlich hohe Anforderungen an die Kompensation des Eingriffs sowie für die Überwindung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Falls der Eingriff überhaupt kompensierbar ist, muss mit hochgradig kosten- und zeitintensiven Maßnahmen gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der hohen Erfolgsrisiken für die Ausgleichbarkeit des Vorhabens wird bei der Erteilung einer Ausnahme für die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop zu prüfen sein, ob das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße tatsächlich das Interesse an der Erhaltung der Biotop überwiegt. Dasselbe gilt im Fall einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung, insbesondere für sehr stark gefährdete Arten wie den Moorfrosch.

Die umfangreiche Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) wird an dieser Stelle nur insoweit wiedergegeben, wie sie für die fachliche Bewertung des Vorhabens relevant ist.

Der LBV setzt sich in seiner Stellungnahme zunächst ausführlich mit der Verkehrsuntersuchung auseinander. Der Zielsetzung des Vorhabens nach einer Entlastung der Innenstädte vom Durchgangsverkehr kann von Seiten des LBV gefolgt werden, allerdings hält er die alleinige Fokussierung auf den Bau einer Umgehungsstraße für falsch. Bei Berücksichtigung weiterer Faktoren (Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf umweltfreundliche Verkehrsträger, alternative Verkehrskonzepte, verstärkte Nutzung von Homeoffice usw.) würde zudem der prognostizierte Zuwachs beim Verkehrsaufkommen geringer ausfallen.

Die Prognosen zum künftigen Verkehrsaufkommen werden auch vor dem Hintergrund kritisiert, dass einzelne Modellannahmen auf Planungen beruhen, für die es bislang keine konkreten

Realisierungsabsichten gibt (z.B. Baugebiet „Augustenhof“ der Stadt Burglengenfeld). Ebenfalls kritisch hinterfragt werden Aussagen im Verkehrsgutachten, nach denen das Lkw-Aufkommen im Stadtgebiet von Burglengenfeld nach Realisierung der Ortsumfahrung sogar ansteigen soll.

Der LBV stellt die mit der Variante D verbundene Entlastungswirkung für die Stadtzentren in Frage, da diese Trasse am weitesten von den Stadtzentren entfernt verläuft.

Zum UVP-Bericht wird festgestellt, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht einen erheblichen Eingriff darstellt und mehrere Schutzgüter tangiert. Kritisiert wird u.a., dass die neueste Fassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes mit dem neu aufgenommenen Grundsatz zum Flächensparen keine Erwähnung findet.

Des Weiteren wird kritisiert, dass als Grundlage für die Erarbeitung des UVP-Berichts lediglich vorhandene Kartierungen herangezogen wurden und keine eigenen Erhebungen stattgefunden haben. Mit dem gewählten 200 m-Untersuchungskorridor entlang der Trassen wird zudem den tatsächlichen Auswirkungen auf einzelne Teilflächen (z.B. Lehmholz, Wälder am Saltendorfer Berg oder biotopkartierte Waldbestände im Süden des Untersuchungsgebiets) nicht ausreichend Rechnung getragen.

Beim Schutzgut „Mensch“ wird als problematisch angesehen, dass die Entlastungswirkung für die Bereiche entlang der St 2397 mit den neuen Belastungen für Gebiete entlang der künftigen Umgehungsstraße kaum zu vergleichen sind. Neben den negativen Auswirkungen auf Wohngebiete kommt es mit dem Bau der Umgehungsstraße auch zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Naherholung im Städtedreieck. Die vorgenommenen Einstufungen der Schutzgüter „Freizeitwege“ und „Sonstige Erholungsflächen“ in die Bewertungsklasse 3 sowie des Weihergebiets in die Bewertungsklasse 2 tragen aus Sicht des LBV den tatsächlichen Auswirkungen nicht genügend Rechnung. Der LBV fordert vielmehr eine Einstufung in die Bewertungsklasse 1.

In Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, artenschutzrechtliche Abschätzung“ stellt der LBV fest, dass der Bau der Umgehungsstraße als „hochproblematischer Eingriff“ anzusehen ist. Die vorgenommene Darstellung der Schutzgüter sowie die abgeschätzten Auswirkungen der Umgehungsstraße auf diese Schutzgüter in der UVS wird als grundsätzlich plausibel gesehen. Allerdings können die Auswirkungen auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens nur überschlägig ermittelt werden. Des Weiteren sind aktuell noch keine Aussage möglich, ob schutzgutbezogene Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen überhaupt möglich sind.

Der LBV bringt in seiner Stellungnahme ergänzende Anmerkungen zu ausgewählten Artengruppen vor: Vogelfauna (Brutvögel als auch Zug- und Rastvögel), Amphibien (im Bereich des Eselweiherkomplexes gibt es einen der wertvollsten Amphibienlebensräume im weiteren Umfeld), Fledermäuse und Luchs. Die Zuordnung zu den Bewertungsklassen 1 bis 3 ist weitestgehend nachvollziehbar.

Beim Schutzgut „Boden und Fläche“ stehen Aussagen zur Flächenversiegelung durch das Vorhaben, zu Schadstoffeinträgen in wassersensiblen Bereichen, zum irreversiblen Verlust von Böden, landwirtschaftlicher Fläche und zu Waldböden im Fokus der Kritik des LBV.

Das Schutzgut „Wasser“ ist in vielfältiger Form von dem Vorhaben betroffen: Oberflächengewässer (einschließlich der Teichwirtschaft und Fischerei), Grundwasser (fehlende Erörterung von Grundwasserzuzügen und Zuflüssen für das Teublitz Weihergebiet) und Wasserschutzgebiete (u.a. Erweiterung der Schutzzone III des WSG Burglengenfeld). Der LBV fordert, dass sämtliche Schutzparameter mindestens Bewertungsklasse 2 haben sollten.

Unter Bezugnahme auf das Schutzgut „Luft und Klima“ weist der LBV darauf hin, dass nach dem Wald funktionsplan nahezu sämtliche Wälder im Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz aufweisen, teilweise auch für den Immissionsschutz. Der LBV fordert zudem eine Auseinandersetzung der Auswirkungen des Vorhabens im großräumigen Rahmen für das Klima.

Zum Schutzgut „Landschaft“ fordert der LBV die Einstufung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in die Bewertungsklasse 1 und der Trenngrüne in die Bewertungsklasse 2 (anstelle jeweils Bewertungsklasse 3).

In Bezug auf die UVP wird bemängelt, dass eine Betrachtung der summarischen Auswirkungen des Vorhabens nicht erfolgt ist. Mit der geplanten Ortsumfahrung kommt es zu einer weiteren „Verinselung“ von Teilbereich im Untersuchungsgebiet.

In Bezug auf den Wald stellt sich für den LBV die Frage, ob der betroffene zusammenhängende Waldbestand nicht den Kriterien eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) entspricht.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BUND Naturschutz) lehnt sämtliche Trassenvarianten für die Ortsumfahrung ab.

Der BUND Naturschutz moniert, dass die Belange des Klimaschutzes in den Unterlagen nicht ausreichend gewürdigt wurden. Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2021 sowie die Klimaschutzgesetze von Bund und Freistaat Bayern sind sämtliche noch nicht realisierten Planungen und Projekte im Hinblick auf die Einhaltung der staatlichen Klimaschutzziele zu prüfen. Dies betrifft auch die geplante Ortsumfahrung.

Bei der Prüfung von Vorhaben unter Klimaschutzaspekten sind sowohl die sich aus der Nutzung ergebenden Auswirkungen auf das Klima zu erfassen als auch die in Anspruch genommenen Böden und Waldflächen. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der Wälder und Moore als CO₂-Speicher für den Klimaschutz zu betrachten. Vor diesem Hintergrund fordert der BUND Naturschutz die Durchführung einer Klimaverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Nach Auffassung des BUND Naturschutz widerspricht das Vorhaben der Errichtung einer Ortsumfahrungsstraße Vorgaben der Bayerischen Verfassung, des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord. Dies betrifft insbesondere den Schutz der Landschaft und der Ressourcen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur, den Schutz des Waldes sowie die Wasserversorgung.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung als Begründung für das Vorhaben werden von Seiten des BUND Naturschutz angezweifelt. Insbesondere die Annahmen zur weiteren Entwicklung des Verkehrsaufkommens im Städtedreieck werden aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in Frage gestellt („Verkehrswende“, verstärkte Nutzung von Homeoffice).

In den Raumordnungsunterlagen sind nach Auffassung des BUND Naturschutz die Ausführungen zum Wasserhaushalt unvollständig.

Der BUND Naturschutz kritisiert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie nicht in die Entwicklung und Bewertung der Hauptvarianten eingeflossen sind.

Schließlich erfolgt in der Stellungnahme noch eine intensivere Auseinandersetzung mit der Variante D, die in den Unterlagen als Vorzugstrasse bezeichnet wird. Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Punkte hervorzuheben:

- Beeinträchtigung von Feuchtflächen im nördlichen Abschnitt der Variante D
- Querung der Krometzwinkelteiche, in deren Bereich ein Vorkommen des Moorfrosches nicht ausgeschlossen werden kann
- Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse im Bereich des Weiherkomplexes

- Zerschneidung von Waldbereichen und Moorgebieten
- Umgang mit biotopkartierten Hecken und Feldgehölzen
- Komplettes Ausblendung von Insektenpopulationen
- Betroffenheit von Populationen von Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der Variante D erhebliche Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter verbunden sind. Diesen Belastungen stehen vergleichsweise geringe Entlastungswirkungen gegenüber.

Zum Belang des Immissionsschutzes stellt der BUND Naturschutz fest, dass es mit dem Bau der Ortsumfahrung zu großflächigen Verlärmungen kommt.

Der BUND Naturschutz sieht ein Missverhältnis von der mit der Ortsumfahrung verbundenen Flächeninanspruchnahme (ca. 31,2 ha) zu dem errechneten Ausgleichbedarf von etwa gut der Hälfte (ca. 16,1 ha). Damit steht das Vorhaben auch in Widerspruch zum Ziel des Flächensparens der Bayerischen Staatsregierung. Neben dem reinen Flächenverbrauch sind zudem die Zerschneidung von Landschaft und von Waldfläche zu berücksichtigen.

In Zusammenhang mit der Ortsumfahrung kommt es auch zur Beeinträchtigung eines wichtigen Naherholungsgebiets für das Städtedreieck.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Weiden enthält einerseits trassenübergreifende Hinweise zum Vorhaben einer Ortsumfahrung und andererseits spezielle Hinweise zu den einzelnen Trassenvarianten. Das WWA Weiden weist auf mehrere Altlastenverdachtsflächen hin, die bei den verschiedenen Trassenführungen teilweise auf einer Länge von bis zu 100 m durchquert oder tangiert werden. Bei der Durchquerung der Altlastenflächen ist unter Umständen mit abfallrechtlichem Aushubmaterial zu rechnen.

Zum Belang der öffentlichen Wasserversorgung weist das WWA Weiden darauf hin, dass sich im Untersuchungsbereich drei Trinkwasserschutzgebiete befinden: Das WSG „Rappenbügl“ zur Trinkwasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof, das WSG „Raffa“ zur Trinkwasserversorgung der Stadt Burglengenfeld und das WSG „Teublitz“ zur Trinkwasserversorgung der Stadt Teublitz. Alle Varianten durchqueren das WSG „Raffa“, für das derzeit das Einzugsgebiet überprüft wird. Das WSG „Rappenbügl“ wird von den Varianten A, C und D durchquert bzw. tangiert. Lediglich das WSG „Teublitz“ ist von keiner der vier Trassenvarianten betroffen.

Das WWA Weiden stellt fest, dass von den mit dem Straßenbau verbundenen Eingriffen in die Wasserschutzgebiete grundsätzlich Risiken für die Versorgungssicherheit ausgehen können. Durch technische Maßnahmen (RiStWag-Ausbau) können diese Risiken allerdings gemindert werden. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände gemäß der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung betroffen. Der jeweilige Schutzzweck darf dabei weder während der Bauphase noch während des Betriebs gefährdet werden. Die Gefährdungslage wird zudem durch die vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse bestimmt. Im Untersuchungsgebiet liegt verkarsteter Dolomit- und Kalkstein des Malms vor. Dieser ist unter hydrogeologischen Verhältnissen als sehr sensibel anzusehen, da Sicker- und Niederschlagswasser aufgrund des Kluftsystems relativ schnell in das Grundwasser gelangen kann. Die Deckschichten besitzen aufgrund der geringen Mächtigkeit in diesem Bereich nur eine geringe Schutzfunktion. Vor diesem Hintergrund können auch außerhalb der bestehenden Wasserschutzgebiete weitergehende Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserschutzverordnung erforderlich sein. Im östlichen Untersuchungsgebiet sind zudem hohe Grundwasserstände zu erwarten.

Zum Belang „vorsorgender Bodenschutz“ stellt das WWA Weiden fest, dass im Bericht zur Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Karte das Schutzgut Boden nicht als raumordnerisches Kriterium erfasst ist. Demgegenüber werden im UVP-Bericht die grundwasserbeeinflussten Böden in die Bewertungsklasse 2 (hoch) eingestuft mit der Folge, dass es bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung dieser Böden zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen kann.

Zu den Oberflächengewässern stellt das WWA Weiden fest, dass eine Zerschneidung von Stillgewässern so gering wie möglich ausfallen soll. Der ordnungsgemäße Wasserfluss von Fließgewässern – insbesondere bei Hochwasserereignissen – soll ebenfalls erhalten bleiben. Darüber hinaus ist die gewässerökologische Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. In Zusammenhang mit dem Eingriff sowohl in Still- als auch Fließgewässer sind einerseits der Kompensationsbedarf und andererseits mögliche wasserrechtliche Gestattungen zu beachten. Alle Varianten kommen in faktischen Überschwemmungsgebieten Gewässer 3. Ordnung zum Liegen. In Bezug auf die Beeinflussung des Hochwasserabflusses weisen die Varianten keine wesentlichen Unterschiede auf.

Die Stadtwerke Burglengenfeld gehören nicht zu den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange (vgl. Landesplanerische Beurteilung, III.1), haben aufgrund der fachlichen Betroffenheit aber eine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens abgegeben. Das Trinkwasserschutzgebiet „Raffa“ der Stadt Burglengenfeld ist mit den drei Brunnen III, IV und V von der geplanten Umgehungsstraße betroffen. Mehrere der Trassenkorridore durchqueren Abschnitte der weiteren Schutzzonen III A und / oder III B. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung ist daher einschlägig.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet. Infolge des vorherrschenden Karstgesteins gibt es zum einen Deckschichten mit nur einer geringen Schutzfunktion und zum anderen erzielt das Gestein nur eine geringe Filterwirkung.

Die Stadtwerke weisen auf die geplante Erweiterung des Einzugsbereichs des Wasserschutzgebiets. Auch wenn das Verfahren zur Überarbeitung der Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht eingeleitet wurde, sollte die geplante Erweiterung (der exakte Umfang des Einzugsbereichs steht noch nicht fest) bereits Berücksichtigung finden. Die Stadtwerke fordern im Hinblick auf die Neuabgrenzung die weitere Planung so zu behandeln, als hätte das erweiterte Wasserschutzgebiet bereits Rechtskraft. In diesem Zusammenhang wird auch auf den besonderen Vorsorgeanspruch zum Schutz des Trinkwassers als Lebensgrundlage hingewiesen.

Die Immobilien Freistaat Bayern weist auf eine von ihr verwaltete Grundwassermessstelle hin, die sich in der Nähe der Variante C befindet.

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz stellt die Bedeutung eines langfristigen Erhalts sowie eines bedarfsgerechten Aus- und Neubaus der Straßeninfrastruktur für den Wirtschaftsverkehr heraus. Ein Großteil des Wirtschaftsverkehrs wird dabei lokal und regional abgewickelt und auf der Straße abgewickelt. Vor diesem Hintergrund stellt die Behebung von Straßenengpässen eine wichtige Maßnahme dar.

Darüber hinaus liegen der Handwerkskammer keine Informationen über mögliche direkte Betroffenheiten von Handwerksbetrieben durch das Vorhaben vor.

Die Industrie- und Handelskammer für Oberpfalz / Kelheim (IHK) teilt mit, dass aufgrund der Entlastungswirkung für die Ortszentren die Ortsumfahrung aus Sicht der betroffenen Unternehmen im Raum des Städtedreiecks grundsätzlich positiv gesehen wird.

Kritisch gesehen wird hingegen die Einschränkung der Rohstoffgewinnung im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Ortsumfahrung. Eine standortnahe Rohstoffgewinnung und -versorgung ist eine wichtige Voraussetzung für die regionale Wirtschaft. Die IHK fordert daher die Wahl einer Variantenkombination, die diese Einschränkungen minimiert.

Die Fa. TenneT TSO GmbH weist darauf hin, dass die Varianten A, C und D die 380/110-kV-Leitung Regensburg – Schwandorf, Leitung Nr. B122, Mast 61-70 kreuzen. Beiderseits der Leitungssachse

besteht eine Leitungsschutzzone von ca. 45 m. Von Seiten der Fa. TenneT TSO GmbH werden keine Bedenken gegen die Ortsumfahrung erhoben, sofern Bestand und Betrieb der Hochspannungsleitung nicht beeinträchtigt werden.

Die Fa. PLEdoc GmbH vertritt die Interessen der Firmen Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Schwaig, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen. Sie weist auf unterschiedliche Leitungsvorhaben der genannten Firmen hin, die von einzelnen Varianten tangiert werden. Leitungsgefährdende und -beeinträchtigende Einflüsse auf das Rohrnetz sind auszuschließen. Dies gilt ebenso für eine Überbauung des Schutzstreifens.

Die Vodafone Deutschland GmbH weist ebenfalls auf die innerhalb des Untersuchungsgebiets bestehenden Leistungen hin.

Die weiteren im Verfahren beteiligten Fachstellen und Träger öffentlicher Belange (vgl. Landesplanerische Beurteilung, III.1) haben entweder keine Bedenken erhoben, lediglich Hinweise für das anschließende Planfeststellungsverfahren vorgebracht oder sich nicht geäußert. Entsprechend des Hinweises im Einleitungsschreiben darf bei letzteren somit Einverständnis mit dem Vorhaben unterstellt werden.

Wesentliche Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Unterlagen sowohl auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz eingestellt als auch in den betroffenen Städten ausgelegt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Vielzahl an Äußerungen bei der Höheren Landesplanungsbehörde ein. Die Äußerungen erfolgten mehrheitlich direkt durch die Privatpersonen, in wenigen Fällen auch über beauftragte Anwaltskanzleien. Zu einem Großteil ergingen die Äußerungen der Privatpersonen in Form einer vorformulierten und ggf. individuell ergänzten Mustervorlage, so dass sich die Inhalte der Stellungnahmen überwiegend wiederholten. Diese Musterstellungnahme lautet wie folgt:

„Jede der geplanten Hauptvarianten zerschneidet innerhalb des Städtedreiecks mehrere bedeutende Naherholungsgebiete. Die Ortsumfahrung führt daher zu einer Verminderung der Lebensqualität für zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner des Städtedreiecks durch die Umverteilung von Lärm und den Verlust ortsnaher Erholungsmöglichkeiten. Hingegen profitieren von einer Entlastung der Ortskerne nur relativ wenige Menschen.

Durch eine Umfahrungsstraße soll ein großräumiges Interkommunales Entwicklungsgebiet (IEG) erschlossen werden, das den Verkehr in den Innenstädten wiederum ansteigen lässt. Die Auswirkungen eines IEG auf die Ortskerne sind in der Verkehrsprognose zudem nicht ausreichend dargestellt.

Jede Trassenvariante verringert die biologische Vielfalt, indem zusammenhängende Lebensräume auf Dauer Schaden nehmen oder unwiderruflich zerstört werden. Artensterben und Klimawandel erfordern eine Verkehrswende statt eines großdimensionierten Straßenneubaus. Ich bitte daher die Regierung der Oberpfalz, jegliche Trassenvariante der Umfahrungsstraße im Städtedreieck abzulehnen und dafür eine Verkehrsentlastung z.B. durch die Verbesserung des bestehenden Verkehrsnetzes zu fördern. Weiterhin schließe ich mich den Einwendungen von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz an.“

Die darüber hinaus vorgebrachten Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nachfolgend – sofern relevant für die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens – zusammenfassend wiedergegeben. Die teilweise umfangreichen Äußerungen mit Hinweisen und Auflagen zu technischen Detailfragen, zur Betroffenheit von persönlichem Eigentum sowie zu Bedarf und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens werden nicht wiedergegeben. Diese Themen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ihre Berücksichtigung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Daher hat die Höhere Landesplanungsbehörde dem Vorhabenträger jeweils Kopien der eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis übermittelt.

Von Seiten einiger Privatpersonen werden die im Verkehrsgutachten enthaltenen Prognosen zum Wachstum des Verkehrsaufkommens im Städtedreieck als Begründung für die Notwendigkeit der Ortsumfahrung in Frage gestellt. Insbesondere Planungen für Wohn- und Gewerbeausweisungen, die sich bislang lediglich im Planungsstadium befinden, werden in diesem Zusammenhang kritisch gesehen.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft den Aspekt des Immissions- bzw. Wohnumfeldschutzes. In Zusammenhang mit der Ortsumfahrung werden neue Betroffenheiten in Bereichen geschaffen, die bislang keinen größeren Lärmemissionen ausgesetzt sind. Dadurch wird eine Minderung der Wohnumfeldqualität befürchtet. Der vergleichsweise moderaten Verbesserung der Lage in den Stadtkernen stehen neue Immissionsbelastungen in einzelnen städtebaulichen Randbereiche gegenüber.

Einen großen Raum in den Stellungnahmen nehmen Belange des Ressourcenverbrauchs (Flächeninanspruchnahme) sowie der Zerstörung von Natur und Landschaft ein. In diesem Zusammenhang wird auch ein deutlicher Attraktivitätsverlust des Naherholungsgebiets um die Eselweihergebiete infolge von Zerschneidungen befürchtet.

In diesem Zusammenhang wurde der Höheren Landesplanungsbehörde auch eine von mehr als 1.300 Personen unterzeichnete Petition an den Bürgermeister von Teublitz zum Erhalt des Eselweihergebiets zur Kenntnis gegeben.

In einigen Stellungnahmen wird auch die Sorge um eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung geäußert, da alle Varianten Wasserschutzgebiete, Gewässer und wassersensible Bereiche queren. Die Ortsumfahrung verläuft teilweise im Bereich des Jura-Karsts mit seinem leicht durchlässigen Gestein.

Von einigen Privatpersonen wurde auch eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung angesprochen, sowohl durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen als auch durch deren Zerschneidung durch die Trasse der Ortsumfahrung.

Neben der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wurde von privater Seite darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung der Ortsumfahrung ebenfalls die Teichwirtschaft beeinträchtigt wird.

Unter dem Aspekt des Klimaschutzes wird von einigen Personen das Vorhaben einer Ortsumfahrung grundsätzlich in Frage gestellt. Mit der Ortsumfahrung werden Waldbestand und Moorflächen in Anspruch genommen, denen eine Bedeutung für den Klimaschutz zukommt.